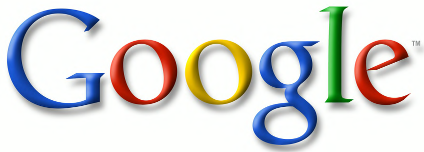
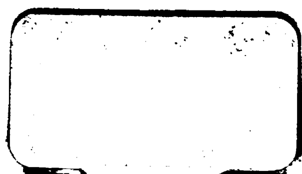








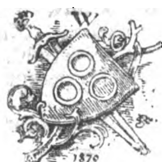
Aulus Agerius und Numerius Negidius

über die

Preußische Strafjustiz.

Zwei Aufsätze aus den „Preußischen Jahrbüchern."

Inhalt:



Berlin 1896
Verlag von Hermann Walther
W., Kleiststraße 14.

Aulus Agerius und Numerius Negidius

über die

Preußische Strafjustiz.

Zwei Aufsätze aus den „Preußischen Jahrbüchern."

Inhalt:



Berlin 1896
Verlag von Hermann Walther
W., Kleiststraße 14.

Der Einfluß der Staatsanwaltschaft in der Preußischen Justiz.

Von

Aulus Agerius.

Die Erörterung der in der verflossenen Reichstagssession vorgelegten sog. Umsturzvorlage in öffentlichen Reden und Schriften hat, wie sich leider nicht verkennen läßt, ein weit verbreitetes Mißtrauen gegen die Strafrechtsprechung zu Tage gefördert. Auch an dieser Stelle ist hervorgehoben worden, daß in einer Reihe von Fällen die gerichtlichen Entscheidungen mit dem öffentlichen Rechtsbewußtsein sich in Widerspruch gesetzt haben. Diejenigen, welche die Ablehnung der Vorlage beklagen, mögen ein gutes Theil der Schuld auf die Gerichte schieben. Hätten wir eine Strafrechtsprechung freien und volksthümlichen Geistes, würde namentlich in unseren Gerichten der Gesichtspunkt, daß mannhafte Vertheidigung öffentlicher Mißstände ein ehrenhaftes Thun ist, welches die höchste Begünstigung verdient, immer zu dem ihm gebührenden Recht gekommen sein gegenüber der Klügelei, ob ein ehrenhaft handelnder Mensch sich irgendwo in einem Ausdruck vergriffen hat — wer weiß, ob die Umsturzvorlage (wenn sie freilich dann überhaupt eingebracht worden wäre) nicht ein anderes Schicksal erfahren hätte!

Worin liegt nun die Abwendung unserer heutigen Strafrechtsprechung vom Volksgeiste? Wir möchten es nicht unternehmen, die Ursache in einem einzigen Punkte zu suchen, aber einen sehr wesentlichen Theil der Ursachen erblicken wir in der Stellung, welche im heutigen Strafprozeß die Staatsanwaltschaft einnimmt. Diese aus Frankreich übernommene Einrichtung hat in Deutschland niemals irgend welche Volksthümlichkeit erlangt. Aber im umgekehrten Verhältniß zu seiner Popularität steht die Verhätschelung, die das Institut bei den Regierungen gefunden hat. Sofort mit der Einführung der Staatsanwaltschaft hat die Justizverwaltung die Macht erkannt, welche eine in den Organismus der Justiz ein-

gefügte und dabei völlig von der Verwaltung abhängige Behörde ihr auf die Handhabung der Justiz selbst gewährt. Sie hat die Entwickelung dieses Instituts dahin geleitet, daß die Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft von der Regierung immer schärfer ausgebildet und dabei deren Eingreifen in den Organismus der Justiz immer umfassender und wirksamer gestaltet wurde. In ersterer Beziehung hat die preußische Regierung noch bei Einführung der Reichsjustizgesetze einen Kampf mit der gegnerischen Strömung zu führen gehabt. Dem altpreußischen System, nach welchem die Staatsanwälte nicht nur zu den nicht richterlichen Beamten gehörten, sondern auch jeden Tag nach dem Willen der Regierung mit halbem Gehalt zur Disposition gestellt werden können, stand das hannöversche (auch in einigen anderen Staaten rezipirte) System gegenüber, nach welchem das Amt des Staatsanwaltes auf Grund besonderen Auftrages von Richtern verwaltet wurde, welche bei Widerruf dieses Auftrages in ihre richterliche Stellung zurücktraten. Obwohl der damalige preußische Justizminister ein Hannoveraner war, dem man nachsagt, Altpreußen mit hannöverschen Einrichtungen überschwemmt zu haben, hat die preußische Regierung mit großer Entschiedenheit und unter Verwerfung aller Vermittelungsvorschläge den Sieg des altpreußischen Systems gefordert und durchgesetzt.*) Der Staatsanwalt ist danach von der Regierung abhängig gemacht nicht bloß in derjenigen Art, in der dies jeder Verwaltungsbeamte ist, daß er nämlich überall den Regierungs-Anordnungen zu folgen hat, sondern in der denkbar schärfsten Form, wie sie nur den politischen Beamten gegenüber (Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Landräthen rc.) gilt: er genießt auch sein Gehalt nur nach dem Willen der jeweiligen Regierung. Mißliebigkeit bei dieser kann ihn um sein Amt bringen. Während man aber das Prinzip, daß die Staatsanwälte politische Beamte der jeweiligen Regierung sind, auf das schärfste betonte, hat man andrerseits ihre Machtfülle in der Justiz andauernd erweitert. Zum Theil hat die Reichsgesetzgebung dies direkt gethan, zum Theil hat sie die Möglichkeit solcher Erweiterung für die Verwaltung eröffnet. Die letztere hat alsdann — hier dem hannöverschen Vorbilde folgend, aber nicht beachtend, daß die hannöversche Staatsanwaltschaft eine unpolitische Behörde war, während die preußische Staatsanwaltschaft eine

*) Vgl. die Verhandlungen des preuß. Abgeordnetenhauses, 1877/78, Drucksachen Nr. 60 zu §§ 50 ff. Stenogr. Ber. v. 6. Febr. 1878 zu § 53 a.

politische Behörde ist — von dieser Möglichkeit in einem Maße Gebrauch gemacht, wie man es bei Schaffung der Reichsjustizgesetze wohl nicht geahnt hat. So ist die Staatsanwaltschaft zu einem Institut geworden, dessen Wirkungskreis weit über den Rahmen der Erhebung und Vertretung der Anklage hinausgeht. Das Vorverfahren hat sie fast ganz in der Hand. In der weitaus größten Zahl aller Streitfälle hängt es von ihr allein ab, ob überhaupt der Richter im Vorverfahren mitwirken soll und sie ist es, die den Umfang dieser Mitwirkung bestimmt. Wen sie als „Beschuldigten" bezeichnet, den muß der Richter als solchen laden; er hat kein Entscheidungsrecht, ob hierzu ein Grund vorliegt. In den wenigen Fällen, in denen eine gerichtliche Voruntersuchung vorgeschrieben ist, darf die Staatsanwaltschaft den Zeitpunkt bestimmen, zu welchem diese in Wirksamkeit treten soll und es kommt nicht selten vor, daß Staatsanwälte die Ermittelungen ihrerseits so vorbereiten, daß sie den Richter nur noch der Form wegen mit der Voruntersuchung angehen. Auch innerhalb der letzteren ist der Untersuchungsrichter gerade in den wesentlichsten und wichtigsten Akten durch Abhängigkeit von dem Einverständniß der Staatsanwaltschaft außerordentlich beschränkt. Nur in Haftsachen existiren einige Beschränkungen für die Staatsanwaltschaft, deren sie sich jetzt in Reformversuchen bei der Gesetzgebung zu erwehren versucht.

Im öffentlichen Hauptverfahren fällt zunächst schon die äußere Einrichtung unserer Gerichtssäle auf. Kein unkundiger Mensch, der einen preußischen Gerichtssaal betritt, kann ahnen, wo hier der öffentliche Ankläger sitzt. Denn daß der Kläger mit dem Richter an demselben Tische Platz nimmt, kann man doch nicht glauben. Diese Aeußerlichkeit ist, wie überhaupt im menschlichen Leben die Aeußerlichkeiten, von nicht geringem Belang. Sie begünstigt auch ein vertrauliches Plaudern zwischen Richtern und Staatsanwalten, namentlich vor Beginn der Sitzung und in den Pausen. Kürzlich hat in Berlin ein Angeklagter den Gerichtsvorsitzenden abgelehnt, weil dieser unmittelbar vor der Verhandlung im Gerichtssaal mit dem Staatsanwalt über die abzuurtheilende Sache gesprochen und seine Meinung geäußert habe. Wir können uns voll in die Seele des Angeklagten versetzen, der danach glaubt, nicht mehr einem ganz unparteiischen Richter gegenüber zu stehen. Auf das ungebildete Publikum (und die Mehrzahl der im Gerichtssaal erscheinenden gehört doch zu diesem) aber wirkt die Anordnung im Gerichtssaal geradezu verwirrend. Wenn der Staatsanwalt seinen

Strafantrag gestellt hat, kann man vom Angeklagten sehr häufig die Aeußerung hören: „Ich appellire dagegen.“ Er hat die Erklärung, die vom Podium des Gerichtes herkam, für das Urtheil gehalten. Stimmt alsdann das Urtheil (wie in der Mehrzahl der Fälle) sachlich mit dem Antrag des Staatsanwalts überein, so ist der Angeklagte vollends davon überzeugt, daß der Staatsanwalt sein Richter war, gleichsam durch die Richter das Urtheil hat sprechen lassen.

Bei etwaigen Differenzen zwischen Gericht und Staatsanwaltschaft in der Sitzung ist die letztere stets beflissen, den § 151 des Gerichtsverfassungsgesetzes („Die Staatsanwaltschaft ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig“) dafür anzurufen, daß kein Vorsitzender ihr das Allergeringste zu sagen habe. Sie dringt mit dieser Meinung überwiegend durch, obwohl die Entstehungsgeschichte des § 151 ganz klar ergiebt, daß derselbe auf die Sitzungspolizei des Vorsitzenden gar keine Beziehung hat, daß hier vielmehr lediglich der § 177 des Gerichtsverfassungsgesetzes gilt, welcher bestimmt:

> „Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung liegt dem Vorsitzenden ob“,

und welcher damit den Vorsitzenden zu dieser Aufrechterhaltung Jedermann gegenüber beruft. Ein großer Theil der Vorsitzenden läßt es zur Austragung der Differenz gar nicht kommen, sondern erkennt von vornherein willig die volle Gleichberechtigung der Staatsanwaltschaft auch in diesem Punkte an.

Aber das Amt der Anklageerhebung und das Auftreten in den öffentlichen Sitzungen ist keineswegs die einzige Thätigkeit, mit welcher die Staatsanwaltschaft herrschend dem Publikum gegenüber tritt. Das Gesetz weist ihr für die landgerichtlichen Sachen das ganze Gebiet der Strafvollstreckung und die Vermittelung des gesammten Verkehrs der Gerichte nach außen zu. Man hat eine erhebliche Erschwerung und Verzögerung des Geschäftsganges nicht gescheut, um dem Satz zur Geltung zu verhelfen, daß alle Korrespondenz der Gerichte lediglich durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft an die Parteien gelangen darf. Faßt das Gericht einen Beschluß, er muß dem Staatsanwalt vorgelegt werden; dieser (nicht das Gericht) stellt ihn dem Angeklagten zu und bringt dies in der Zustellungsurkunde zum Ausdruck. Will das Gericht einen Zeugen geladen wissen, der Staatsanwalt ist es, der ihn laden muß und dazu den Auftrag an den Gerichtsvollzieher ertheilt.

Ja, wenn gegen ein Urtheil ein Rechtsmittel eingelegt wird, darf — und dies gilt für alle Gerichte, auch die Amtsgerichte — bei Leibe kein Gericht die Sache direkt dem höheren Richter vorlegen (was doch das einfachste und naturgemäßeste wäre); durch Vermittelung der Staatsanwaltschaft muß solches geschehen. So bestimmt es die Strafprozeßordnung. Anfänglich war man in der Staatsanwaltschaft über diesen Zuwachs an Geschäften gar nicht erfreut; man beklagte sich sogar darüber, daß dem Staatsanwalt die Rolle eines Briefträgers des Gerichtes zugewiesen sei. Im Laufe der Zeit hat man freilich erkennen gelernt, wie sehr diese Art von Thätigkeit die äußere Stellung der Staatsanwaltschaft zu heben geeignet ist, und heute würde sie schwerlich ein Staatsanwalt missen wollen, zumal sie bei der Aktenversendung sogar einen materiellen Machtzuwachs darstellt. Denn in Folge des komplizirt geregelten Instanzenzuges ist es bei manchen Rechtsmitteln zweifelhaft, ob sie vor das örtliche Oberlandesgericht, das Kammergericht oder das Reichsgericht gehören. Die Staatsanwaltschaft kann hiernach zunächst dasjenige Gericht angehen, von welchem sie den günstigeren Spruch erwartet. Die preußische Justizverwaltung hat ferner bestimmt, daß alle landgerichtlichen Strafakten auf dem Aktendeckel die Firma als „Akten der Staatsanwaltschaft“ tragen, eine Einrichtung, die zwar gegen das Prinzip der Firmenwahrheit verstößt, aber wiederum die Staatsanwaltschaft als die im Verfahren im Wesentlichen dominirende Behörde aufzeigt. Fügen wir noch hinzu, daß durch Akt der Justizverwaltung der Staatsanwaltschaft die Verwaltung des Gefängnißwesens und die Bearbeitung der Begnadigungssachen übertragen ist, so können wir die Reihe der einschlägigen Befugnisse der Staatsanwaltschaft einstweilen schließen. In Altpreußen hatte betreffs der Begnadigungssachen sich wohl Niemand diese Neuerung träumen lassen. Zur Begutachtung der Gnadengesuche waren hier überall die Gerichte zuständig, und es ist schwer erklärlich, wie man hat glauben können, daß zu dieser Funktion die Staatsanwälte geeigneter seien, als die urtheilenden Gerichtskollegien. Aber unschwer begreiflich ist, daß auch diese Thätigkeit eine Fülle von Zuwachs an Macht und Einfluß enthält.

Aber, könnte man fragen, was hat dies Alles mit der eigentlichen Rechtsprechung zu thun? Kein Staatsanwalt kann doch ein Urtheil fällen. Die Urtheilsfindung ist und bleibt Sache des Gerichts und ist durch das Gerichtsverfassungsgesetz mit den weitesten

Garantien für die Unabhängigkeit der Richter umgeben. Wie darf man demgegenüber die Unvolksthümlichkeit unserer Rechtsprechung der Staatsanwaltschaft zur Last legen? Wer so fragt, überschätzt die Gesetze und unterschätzt die Thatsachen. Schon als seiner Zeit im Reichstag die Garantien für die richterliche Unabhängigkeit erörtert wurden, äußerte der Justizminister Leonhardt, für den „bösen" Justizminister seien alle diese Garantien werthlos. Wir haben nun zwar weder damals noch seitdem in Preußen einen „bösen" Justizminister gehabt. Aber der Erfolg hat gezeigt, daß selbst guten Ministern gegenüber die richterlichen Garantien doch nur einen beschränkten Werth haben und daß ein wesentliches Mittel zur Einschränkung dieser Garantien eben im Institut der Staatsanwaltschaft liegt. Schon die Existenz eines streng politischen Instituts innerhalb der Justiz, von dem man weiß, daß es immer die Ansichten der jeweiligen Regierung zum Ausdruck bringt, wirkt auf schwächere Naturen — und deren giebt es auch unter den Richtern — indirekt beeinflussend. Aber die Praxis der Justizverwaltung hat die Richtung genommen, sehr häufig Staatsanwälte in die Richterämter zu berufen und namentlich die höheren Richterämter aus der Staatsanwaltschaft zu ergänzen, und hierin liegt eine der gefährlichsten Seiten dieses Instituts. Denn Staatsanwälte, die dieses Amt längere Zeit verwaltet haben, haben die Eigenschaften regelmäßig verloren, die von einem Richter zu fordern sind. Jemand, dessen Amtsthätigkeit darauf zugeschnitten war, der Regierung gefällig zu sein und deren politische Ziele auch in rechtlich zweifelhaften Sachen zur Durchführung zu bringen, kann sich, selbst wenn er den redlichsten Willen dazu mitbringt, nicht über Nacht in die Sphäre hineinversetzen, in der der Richter leben soll, von welchem Unabhängigkeit nach oben in gleichem Maße wie nach unten verlangt wird. Dazu kommt, daß, wie die Verhältnisse bei uns liegen, unsere politischen Beamten nicht etwa aus den überzeugten Parteimännern der jeweilig herrschenden Richtung entnommen werden, sondern daß es vielmehr umgekehrt zu den Aufgaben der politischen Beamten gerechnet wird, sich jeder der wechselnden politischen Richtungen dienstbar zu machen. Wären unsere Staatsanwälte ausgesprochene Konservative oder Liberale, Kulturkämpfer oder Ultramontane, Manchestermänner oder Sozialpolitiker, die mit der Regierung gehen, so lange die Ueberzeugung der Regierung die ihrige ist und ihren Abschied nehmen oder ihre Zurdispositionsstellung erhalten, so bald der Wind sich oben dreht, so wäre

das Amt immerhin eine Schule des politischen Charakters und es würde zugleich einen scharf markirten Abstand vom Richteramt erhalten. Aber so ist die Handhabung nicht: der Staatsanwalt bleibt vielmehr unter jedem Regime. Das Mittel der Zurdispositionsstellung wird keineswegs dazu gebraucht, um einen Wechsel der Staatsanwälte beim Wechsel der Intentionen der Regierung herbeizuführen; es dient vielmehr — politisch betrachtet — nur dazu, solche Staatsanwälte zu entfernen, welche die Eigenschaft, den Wechsel anständig mitzumachen, nicht besitzen. Hieraus erhellt, daß die Staatsanwaltschaft recht eigentlich die Karriere für dasjenige Menschenmaterial bildet, welches en tout cas ministeriell ist. Es sind dies die Leute, deren Typus Wolzogen uns kürzlich so schön in der Person jenes Generals a. D. vorgeführt hat, der zu konservativ ist, um in einem geselligen Verein ein die „Vossische Zeitung" lesendes Mitglied zu dulden und offen hinzufügt, er gehe partout mit der Regierung; wenn diese sozialdemokratisch würde, sei er es auch. Nun wollen wir über die Nothwendigkeit derartiger Charaktere für unser Beamtenthum hier gar nicht rechten. Wir wollen es gelten lassen, wenn Jemand sagt: Bei uns in Deutschland fehlen die Voraussetzungen des parlamentarischen Regiments und damit der straffen Abwechselung der Parteien in der Regierung; wir brauchen deshalb ein politisches Beamtenthum, das nicht auf die Parteischablone zugeschnitten ist und auch wechselnden Regierungen zu dienen vermag. Allein daraus kann nur folgen, daß eine Organisation, wie die jetzige Staatsanwaltschaft in sich ihre Berechtigung hat und daß die einzelnen Mitglieder dieses Standes den Anspruch auf volle Achtung haben, welchen wir ihnen selbstverständlich nicht im Geringsten mindern wollen. Niemand aber wird behaupten können, daß das hier herangebildete Material zugleich das geeignete für die Besetzung der Richterämter ist. Leider findet indessen schon seit Jahrzehnten, in erhöhtem Maße aber seit der Justizorganisation von 1879 ein so zahlreicher Eintritt von Staatsanwälten in die höheren Richterstellen statt, daß dieser Zustand jetzt bereits die ernstesten Besorgnisse für die volle Unabhängigkeit unserer Strafrechtspflege bietet. Ein kürzlich erschienenes verdienstvolles Büchlein*) giebt die Möglichkeit, die Laufbahn der Richter in Preußen eingehender zu verfolgen. Wir können mit Hilfe desselben folgende Daten zusammenstellen:

*) Wilhelm Meyer. „Dienstalter und Laufbahn der Richter und Staatsanwälte in Preußen." Berlin (Carl Heymann) 1894.

Oberlandesgerichtspräsidenten*) giebt es in Preußen 13. Von ihnen ist einer bereits in höherem Dienstalter bei der Annexion von 1866 übernommen, dessen frühere Thätigkeit nicht ersichtlich ist. Von den übrigen 12 sind 4, also ein volles Drittel früher Staatsanwälte gewesen, der eine allerdings nur kurze Zeit, die anderen aber 13, 11, und 15 Jahre lang.**) Unter den Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte (40 an Zahl), sind wiederum 5, deren ältere Karriere in den neuen Provinzen liegt und sich nicht verfolgen läßt. Von den verbleibenden 35 sind 9, also ein volles Viertel, frühere Staatsanwälte. Unter diesen sind auch hier nur zwei, bei denen die Staatsanwaltsthätigkeit sich auf 2—3 Jahre in jüngerem Lebensalter beschränkt hat. Die anderen 7 hatten bei ihrem Eintritt in das Amt als Senatspräsident eine staatsanwaltliche Thätigkeit von 25, 15, 23, 7, 14, 24, 21 Jahren hinter sich.

Landgerichtspräsidentenstellen waren zur Zeit der Herausgabe des Terminskalenders von 1895 im Ganzen 92 besetzt. Unter den Inhabern sind wiederum 4, deren Laufbahn aus dem oben angegebenen Grunde nicht voll erhellt; es bleiben 88. Davon waren früher Staatsanwälte gewesen 19, also zwischen $^1/_5$ und $^1/_4$ und zwar je ein Präsident 3 und 5 Jahre lang, je zwei Präsidenten 7 und 8 Jahre lang, 8 Präsidenten zwischen 10—20 Jahren, 4 Präsidenten zwischen 20—30 Jahren und 1 Präsident 34 Jahre lang. Dabei giebt es in Preußen neben 4272 Richtern nur 326 Staatsanwälte, sodaß also die Staatsanwaltschaft an sich noch nicht $^1/_{14}$ der höheren Justizbeamten stellt.

Unter den Landgerichts-Direktoren und Oberlandesgerichtsräthen die Zahl der früheren Staatsanwälte in gleicher Weise zu ermitteln, davon haben wir abgesehen. Auf die Mitglieder des Reichsgerichts erstreckt sich das erwähnte Werk leider nicht. Jeder, der die Ernennungen in der Justiz verfolgt, weiß aber, daß auch in diesen Stellen das Element der früheren Staatsanwälte zahlreich vertreten ist.

---

*) Bei den Oberlandesgerichtspräsidenten ist der gegenwärtige Stand (Juni 1895), bei den übrigen Aemtern der Stand des amtlichen Preußischen Terminskalenders pro 1895 zu Grunde gelegt. — Bei den im Folgenden erörterten Personalien ist eingedenk des Satzes: nomina sunt odiosa jede Namensnennung unterblieben. Demjenigen, welcher sich für die Nachprüfung interessirt, ist der Verfasser indessen bereit, durch Vermittelung der Redaktion der Preußischen Jahrbücher das vollständige Material zugehen zu lassen.

**) Die verbleibenden 8 Präsidenten sind übrigens bis auf drei auch nicht rein aus dem Richteramt hervorgegangen, sondern haben ihre Karrieren wesentlich in den Ministerien gemacht.

Die vorstehenden Zahlen bringen zum Ausdruck, ein wie großer Prozentsatz der Präsidenten und Senatspräsidenten der Gerichte frühere Staatsanwälte sind. Sie sind in ihr jetziges Amt theils direkt aus der Staatsanwaltschaft, theils allerdings mittelst Hindurchgehens durch andere Richterämter berufen worden. Betrachten wir daneben (an der Hand des preußischen Justizministerialblattes) die Zahl derjenigen Staatsanwälte, welche ohne jedes Zwischenstadium direkt vom Posten des Staatsanwalts in ein preußisches höheres Richteramt befördert worden sind, für die letzten zehn Jahre (1885—1894), so gewinnen wir folgendes Ergebniß. Es sind berufen worden:

zu Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte	2	Staatsanwälte,
„ Landgerichtspräsidenten	9	„
„ Oberlandesgerichtsräthen	14	„
„ Landgerichts-Direktoren	5	„
im Ganzen	30	Staatsanwälte.

Auf die Gründe für diese Art der Aemterbesetzung wollen wir hier nicht ausführlicher eingehen. Nur soviel sei bemerkt, daß, wenn von einzelnen Seiten von einem „Austausch der Kräfte" zwischen Staatsanwaltschaft und Richterthum gesprochen wird, hiervon im Ernst keine Rede sein kann. Denn den 30 Staatsanwälten, welche in höhere Richterämter berufen sind, stehen während des ganzen Dezenniums zwei Richter gegenüber, die in höhere Aemter der Staatsanwaltschaft berufen sind und von diesen beiden Fällen ist der eine ein leerer Schein: er betrifft einen Staatsanwalt, welcher nach 23jähriger Amtirung als solcher im Jahre 1887 Landgerichtspräsident geworden und sich dann im Jahre 1890 wiederum der Staatsanwaltschaft zugewendet hat; in Wahrheit bleibt also nur ein Fall bestehen. Auch die besondere Vorliebe, die dem Justizminister von Friedberg für die Staatsanwaltschaft nachgesagt worden ist, erklärt die Erscheinung nicht. Denn das charakterisirte Jahrzehnt theilt sich annähernd gleichmäßig unter die Minister von Friedberg und von Schelling: es fallen aber von den erwähnten 30 Ernennungen in die ersten fünf (wesentlich Friedbergschen) Jahre 13 und in die letzten fünf (ausschließlich Schellingschen) Jahre 17. Auch ergiebt das Vorhandensein des enormen Prozentsatzes der früheren Staatsanwälte unter den Gerichtspräsidenten, daß die geschilderte Tendenz der Aemterbesetzung länger zurückreicht. Man wird der Wahrheit wohl am nächsten kommen, wenn man annimmt, daß die preußischen Justizminister, welche fast durchweg selbst aus der Staatsanwalt-

schaft hervorgegangen sind, geglaubt haben, ein Institut, wie die Staatsanwaltschaft müsse, um flott zu funktioniren, bei guter Karriere erhalten werden. Nun ist zwar die Karriere bei der Staatsanwaltschaft schon ohnehin ganz unvergleichlich günstiger als im Richteramt; denn für 220 Staatsanwälte stehen 92 Stellen Erster Staatsanwälte zur Verfügung, während für 3652 Land- und Amtsrichter nur 473 Direktor- und Oberlandesgerichtsrathsstellen vorhanden sind: dort also 42 Prozent, hier 13 Prozent. Immerhin reicht die Zahl der verfügbaren Stellen doch nicht aus, um allen, die sich Verdienste erworben haben, ihre Belohnung in der Staatsanwaltschaft selbst zu verschaffen. Es liegt deshalb nahe, das Defizit aus den Richterstellen zu ergänzen.*)

Es kommt uns hier aber wesentlich nicht auf die Gründe der Erscheinung, sondern auf deren Wirkung an. Denn wir stellen keine Monroe-Doktrin auf („Die höheren Richterämter für die Richter"). Wäre die Berufung von Staatsanwälten in die Richterämter der Sache der Rechtsprechung dienlich, wir überließen die Klagen über gestörte Karriere andern Leuten.**) Wir bekämpfen diese Berufungen, weil wir sie als gefährlich für den Geist der Rechtsprechung ansehen. Es ist bereits oben dargelegt, wie wenig die Erziehung in der staatsanwaltlichen Organisation schon an sich richterliche Charaktereigenschaften zu entwickeln geeignet ist. Der in der Staatsanwaltschaft herrschende Geist aber hat in den letzten zwei Jahrzehnten noch eine wesentliche Schwenkung vollzogen. Früher hat man die politische Seite der staatsanwaltlichen Aufgaben nur in der Verfolgung politischer Gegner gesehen. Wo unpolitische Vergehen in

*) Unerwähnt soll allerdings nicht bleiben, daß nach den bestehenden Gehaltsverhältnissen die Staatsanwälte, wenn sie keine Beförderung erfahren, schließlich ungünstiger stehen als die Richter; denn ihr Gehalt steigt in diesem Falle nur bis 4800 Mk., das der Richter bis 6000 Mk. Allein die Rücksicht hierauf könnte höchstens die Berufung der nicht avancirenden Staatsanwälte in niedere, nicht in höhere, Richterämter rechtfertigen, eine Berufung, der wir übrigens in gleichem Maße abgeneigt sind, wie derjenigen in die höheren Aemter.

**) Beiläufig sei bemerkt, daß der zahlreichen Uebernahme von Staatsanwälten in dem charakterisirten Jahrzehnt kein einziger Fall der Ergänzung der höheren Richterämter aus der Advokatur gegenübersteht. Spärlich war diese Ergänzung in Preußen immer, aber sie hat doch stattgefunden. Noch in das Reichsoberhandelsgericht waren mehrere Rechtsanwälte berufen worden. Seit der Reorganisation von 1879 hat eine Berufung aus der Advokatur in das höhere Richteramt vollständig aufgehört. Hier gilt die Monroe-Doktrin: weil wir von Bewerbern aus eigener Mitte schon überschwemmt sind, brauchen wir euch nicht. Daß eine — wenn auch mäßige — Ergänzung der Richterämter durch das advokatorische Element sich der richterlichen Praxis nutzbringend und fruchtbar erweisen könnte, ist ein Moment, welches anscheinend überhaupt außerhalb des bei der Aemterbesetzung zur Zeit obwaltenden Gedankenkreises liegt.

Frage standen, kam eine bestimmte Richtung von oben nicht weiter zur Geltung. Jetzt ist das anders. Seit etwa zwanzig Jahren (wir möchten den Anfang dieser Bewegung bereits in die Strafgesetznovelle von 1876 verlegen) sieht man in den oberen Regionen auch außerhalb der politischen Sphäre die Ausdehnung des Gebietes des Strafbaren als eines der Mittel im „Kampf für Ordnung und Sitte“ an. „Je mehr gestraft wird, d. h. je extensiver und energischer die Strafgesetze gehandhabt werden, um so mehr Ordnung ist im Lande!“ heißt es. Die Lösung dieser Aufgabe wird in erster Reihe von der Staatsanwaltschaft verlangt und diese hat sich ihr mit außerordentlicher Energie unterzogen. Sie sieht es als ihre Aufgabe an, einer thunlichst ausdehnenden Anwendung der Strafgesetze das Wort zu reden. Dies ist der Geist, in welchem die in das Richteramt eintretenden Staatsanwälte zu arbeiten bisher gewohnt sind. Gerade aber auf diesem Gebiete vollzieht sich der Anprall mit der Volksauffassung am schärfsten. Daß nun dieser Geist, den die eintretenden Staatsanwälte mitbringen, immer mehr der Geist der richterlichen Kollegen wird, dazu wirkt eine Reihe begünstigender Momente mit. Diejenigen Staatsanwälte, welche in das Richteramt berufen werden, treten nämlich vorzugsweise in die Kollegien für Strafsachen (Strafsenate, Strafkammern) ein. Ihre bisherige Wirksamkeit legt ihnen meistens den Wunsch einer Fortsetzung der kriminalistischen Thätigkeit nahe, und sie werden von den Präsidien der Gerichte (denen die Geschäftsvertheilung obliegt) für solche Thätigkeit als besonders geeignet angesehen. Der Gedanke, daß das Umgekehrte der Fall sein könnte, daß nämlich gegen den Eintritt eines bisherigen Staatsanwalts in das Strafrichteramt gerade eine Kontra-Indikation gegeben ist, ist in den Präsidien entweder überhaupt noch nicht aufgetaucht oder wenigstens kaum irgendwo durchgedrungen. Zum Theil haben die Beamten auch in langjähriger staatsanwaltlicher Thätigkeit die Berührung mit dem Zivilrecht derart verloren, daß sie gute Zivilrichter zu sein nicht mehr fähig sind. Endlich kommt es ab und zu auch noch vor, daß ein derartig abgebrauchter Staatsanwalt in die Gerichte geschoben wird, daß es sich nur darum handeln kann, ihn an diejenige Stelle zu setzen, an welcher er den relativ geringsten Schaden anrichten kann, und als diese sieht man naturgemäß die Strafrechtspflege, sein bisheriges Element, an. Das Eindringen staatsanwaltlicher Elemente in die Strafrechtskollegien aber erzeugt einen circulus vitiosus, der den

Einfluß dieser Elemente weit mehr verstärkt als — wenigstens in den landgerichtlichen Kollegien — ihre blos zahlenmäßige Vertretung rechtfertigen könnte. Indem nämlich zunächst Staatsanwälte in den Strafsenaten der höheren Gerichte (Oberlandesgerichte und Reichsgericht) sitzen und dort einen bestimmenden Einfluß auch auf die Landgerichte üben, wird hier die staatsanwaltliche Auffassung der Rechtsprechung von selbst gestärkt. Natürlich finden die früheren Staatsanwälte auch einzelne Richter vor, die dem Geiste der staatsanwaltlichen Auffassung zuneigen und mit ihnen an einem Strange ziehen. Diese werden gekräftigt und die Anhänger freierer Auffassungen geschwächt. Zunächst geschieht dies dadurch, daß Entscheidungen, die in letzterem Sinne ergehen, auf Anfechtung der Staatsanwaltschaft in höherer Instanz abgeändert werden; später dringt der Geist der höheren Instanz von vorn herein in die zu treffenden Entscheidungen ein. Wer von den Richtern sich darin unbehaglich fühlt, der sucht aus der Strafkammer fortzukommen und verstärkt dadurch den Einfluß der gegnerischen Strömung. Hiermit ist denn der Zirkel glücklich geschlossen. Die Anhänger staatsanwaltlicher Auffassungen nähern sich immer mehr dem Ziel, in den Strafkollegien ganz unter sich zu sein.

Diese Entwicklung wird weiter begünstigt durch den Umstand, daß unter den Beisitzern der Strafkollegien, wenigstens in den Landgerichten, der tüchtigere und befähigtere Theil des Richteramtes, wenngleich er selbstverständlich nicht ganz fehlt, so doch nicht zu stark vertreten ist. Im Gegentheil überwiegend sind es die minderwerthigen Elemente, welche zu dieser Thätigkeit ausgewählt werden. Die Gründe für diese Erscheinung zu erörtern, würde zu weit führen. Einen Theil derselben darf man unzweifelhaft in dem völlig unbefriedigenden Zustande der gegenwärtigen Strafgesetzgebung suchen, welcher namentlich in Ansehung des Strafensystems nahezu einem Bankerott gleichkommt. Die Erscheinung selbst aber kann man um so unbedenklicher feststellen, als ihre Existenz bereits von der obersten Justizverwaltungsstelle öffentlich anerkannt worden ist. Die Allgemeine Verfügung des preußischen Justizministers vom 12. Oktober 1882 (Justiz-Ministerialblatt S. 306) tadelt es, daß die Präsidien der Landgerichte bei der Geschäftsvertheilung die tüchtigen Kräfte für die Zivilkammern beanspruchen, und weist darauf hin, daß für die Strafrechtspflege ebenso tüchtige Mitglieder erforderlich seien, verlangt auch die Bedachtnahme auf einen öfteren Austausch der

Mitglieder der Straf- und Zivilkollegien. Wie wenig die Verfügung genützt hat, ergiebt sich daraus, daß sie durch eine spätere Zirkularverfügung an die Oberlandesgerichtspräsidenten vom 8. Februar 1892 hat in Erinnerung gebracht werden müssen und zwar, wie für jeden Kenner der Verhältnisse ziemlich klar liegt, wiederum mit geringem Erfolge.*) Minder befähigte Richter sind nun aber naturgemäß dem Einfluß anderer, namentlich dem entschiedenerer Naturen und dem der höheren Gerichte, ja sogar dem Einfluß des staatsanwaltlichen Antrages in viel höherem Maße unterworfen. Mit dieser Besetzung der Strafkammern findet auch eine andere beklagenswerthe Erscheinung ihre Erklärung, die längst nicht mehr Geheimniß der Juristen ist, d. i. die große Abhängigkeit vieler Strafkammern von der Person ihrer Vorsitzenden. Man bezeichnet die Strafkammern nach ihrem Vorsitzenden als die Schulzesche, Müllersche u. s. w. und kann häufig ihre Sprüche voraussagen, nicht weil man die Beisitzer und deren Auffassung zu kennen glaubt, sondern ausschließlich nach der Individualität des Vorsitzenden. Die Ursachen dieser Erscheinung, welche eine schwere Herabsetzung des Ansehens der Gerichtskollegien darstellt,**) sind zwar nicht ausschließlich auf die Art der Besetzung der Kammern zurückzuführen. Allein ein Moment dabei bildet doch die häufige Minderwerthigkeit der beisitzenden Richter. Da es nun tüchtigen Richtern ganz be-

*) Der geringe Erfolg der betreffenden Reskripte wird in der dem letzten Reichstag vorgelegten Strafprozeßnovelle (Motive S. 34) zugegeben. Wenn aber letztere dem Uebel dadurch abhelfen will, daß sie die Präsidien der Gerichte überhaupt abschafft und die Geschäftsvertheilung zu einem reinen Akt der Justizverwaltung macht, so hat zunächst ein solcher Vorschlag keine Aussicht auf gesetzgeberische Verwirklichung. Es ist aber auch eine Täuschung, von ihm eine durchgreifende Abhilfe zu erwarten. Eine Justizverwaltung, die den Ast nicht absägen will, auf dem sie sitzt, wird immer den Grundsatz hochhalten müssen, die Tüchtigkeit eines Richters dadurch zu belohnen, daß sie seine Wünsche berücksichtigt. Und diese Wünsche werden, wie die Sachen jetzt liegen, überwiegend auf zivilistische Thätigkeit gerichtet sein. Dazu hat die Einbringung der Umsturzvorlage gezeigt, daß der Regierung diejenige Thätigkeit der Gerichte, welche im Zuge dieser Vorlage liegt, gerade recht ist. Sie würde sich daher hüten, Elemente, welche einer freieren Auffassung huldigen, der kriminalistischen Thätigkeit zuzuweisen. Daß es aber nicht die untüchtigsten Kräfte der Nation sind, welche dem Geist der Umsturzvorlage mit dem Gefühl heller Empörung gegenüberstanden, hat die Geschichte dieses begrabenen Gesetzentwurfs sattsam gezeigt.

**) Eine Gesetzgebung, welche das Ansehen der Richter heben will, sollte diesem Punkt ihr Augenmerk widmen und im Verfahren auf eine Stärkung des Einflusses der Kollegien gegenüber der Person des Vorsitzenden Bedacht nehmen. Statt dessen thut der Entwurf der Strafprozeßnovelle — unbegreiflicher Weise — das Gegentheil: er stärkt die Erscheinung des Vorsitzenden gegenüber dem Gerichte noch; vgl. z. B. die §§ 26a und 237 der Novelle zur Strafprozeßnovelle.

sonders unsympathisch ist, durch Majorisirung und durch Ueberwiegen des Vorsitzenden zur Einflußlosigkeit in den Kollegien verurtheilt zu werden, so sehen wir auch hier ein ferneres Moment für das Bestreben dieser Elemente, den Strafkammern fern zu bleiben und damit für die weitere Verdichtung des staatsanwaltlichen Einflusses.

Die vorstehenden Erörterungen enthalten naturgemäß das Schlußergebniß allgemeiner und spezieller Eindrücke. Zahlenmäßig zu beweisen, wie in einem einzelnen Gerichtskollegium der staatsanwaltliche Einfluß dominirt, ist nach der Natur der Sache selten möglich. Trotzdem können wir dies an dem Beispiel eines Kollegiums darthun, das für die preußische Strafrechtspflege Dutzende von anderen aufwiegt. Wir meinen den Straffenat des Kammergerichts. Das Kammergericht ist für ganz Preußen der höchste Gerichtshof für Landesstrafrecht (im Gegensatz zum Reichsstrafrecht); als solcher entscheidet es für den ganzen Staat an Stelle der provinziellen Oberlandesgerichte. In den übrigen Strafsachen ist es zwar nur das höchste Provinzialgericht für Brandenburg und insbesondere das endgiltige Beschwerdegericht, gleichwie die übrigen Oberlandesgerichte für ihre Provinz. Seine Bedeutung ist aber auch hier eine erheblich größere als die der anderen Oberlandesgerichte, weil zu seinem Bezirk die Stadt Berlin, der Mittelpunkt des geistigen wie des geschäftlichen Lebens des ganzen Reiches, gehört. Der Strafsenat des Kammergerichts besteht aus einem Senatspräsidenten und fünf Kammergerichtsräthen; an jeder einzelnen Sitzung nehmen der Präsident und vier Räthe Theil. Unter den sechs Mitgliedern, die der Senat demnach im Ganzen zählt, sind aber — wir legen die Geschäftsvertheilung für 1895 zu Grunde — nur zwei, welche nicht früher Staatsanwälte waren; die übrigen vier (unter ihnen der Präsident) waren 12, 16, 21 und 29 Jahre ihres Lebens Staatsanwälte gewesen. Und unter diesen vier ist es wiederum nur einer, der überhaupt vor Uebertragung seines jetzigen Amtes Richter war; alle übrigen waren vorher ihr Lebelang nur Staatsanwälte gewesen. Die Stelle des Senatspräsidenten ist erst vor etwa drei Jahren vakant geworden und die Justizverwaltung hat für gut befunden, das Amt des höchsten preußischen Strafrichters mit einem Manne zu besetzen, der 21 Jahre lang Staatsanwalt und niemals Richter war.*)

---

*) Die Verwaltung kann die Verantwortung für diesen Zustand nicht dadurch von sich abwälzen, daß sie sich darauf beruft, die Vertheilung der Mitglieder

Danach entscheidet der Strafsenat in der einzelnen Sache in einer Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen drei oder vier (darunter der Präsident) frühere Staatsanwälte sind. Man geht demnach nicht zu weit, wenn man den Strafsenat des Kammergerichts im Wesentlichen als ein Kollegium früherer Staatsanwälte bezeichnet. Kann man sich Angesichts dessen wundern, wenn die gesammte Strafrechtsprechung des Kammergerichts überwiegend den einseitigen Geist der Strafverfolgung athmet, der so oft mit dem lebendigen Volksbewußtsein in Widerspruch kommt?

In einzelnen Fällen führt dieser Geist zu Erscheinungen, denen man mit Staunen gegenübersteht. Nach der Strafprozeßordnung darf das Hauptverfahren gegen einen Angeklagten nur eröffnet werden, wenn das Gericht findet, daß derselbe der That hinreichend verdächtig ist. Zu diesem Zwecke muß in allen land- und schwurgerichtlichen Sachen die vom Staatsanwalt eingereichte Anklage vor der gerichtlichen Beschlußfassung dem Angeklagten zu seiner Erklärung mitgetheilt werden. Der Zweck dieses Verfahrens ist die Sicherung gegen unberechtigte Anklage-Erhebung mit all ihrem Verdruß und Schaden. Die Prozedur ist vom Gesetzgeber demnach so gedacht, daß ein Berichterstatter in einer Sitzung des Gerichts die Ergebnisse des Verfahrens vorträgt, worauf das Gericht beschließt, ob die ermittelten Verdachtsgründe für hinreichend anzunehmen sind. Statt dessen hat sich bei den Gerichten eine völlig gesetzwidrige Praxis eingebürgert. Das regelmäßige Verfahren ist das, daß ein mündlicher Vortrag überhaupt nicht stattfindet. Der Berichterstatter füllt ein gedrucktes Formular über Eröffnung des Hauptverfahrens aus und die übrigen Richter unterschreiben es; die Anhörung des Angeklagten ist reine Form geworden, den Anträgen des Staatsanwalts wird ohne Weiteres stattgegeben. Die Ablehnung von Anklagen ist „unpraktisch" geworden. Auch dieser Mißstand ist von der Justizverwaltung nicht unbemerkt geblieben. In einer Zirkular-Verf. vom 29. Mai 1884, hat der Justizminister den Gerichten

---

in die Senate sei nicht ihre Sache. Denn die Ernennung des Senatspräsidenten ist, wie seiner Zeit allgemein bekannt war, in der Absicht geschehen, damit dem Kammergericht die Persönlichkeit zu präsentiren, welche den abgegangenen Präsidenten des Strafsenats zu ersetzen geeignet sein soll. Abgesehen hiervon aber hat nach diesseitiger Meinung die Justizverwaltung die Pflicht, bei der Aemterbesetzung darauf Bedacht zu nehmen, daß solche zu einer sachgemäßen Amtsausübung führt. Eine Verwaltung, welche wirklich die Thätigkeit früherer Staatsanwälte in den Strafsenaten für keine segensreiche hält, würde diesem Gesichtspunkte bereits bei der Aemterbesetzung gebührende Rechnung tragen müssen.

2

bemerklich gemacht, daß eine Beschlußfassung über die Anklage ohne mündlichen Vortrag der Sache eine Gesetzwidrigkeit darstelle.*) Erfolg hat er damit nicht erzielt. Zwar wird der Mißstand mit ihm von vielen Richtern und auch von Strafrichtern als solcher angesehen. Aber diese Richter erlahmen in ihren Bemühungen durch die Wahrnehmung, welchem Schicksal Gerichtsbeschlüsse, die auf Zurückweisung von Anklagen lauten, verfallen. Im Justizpalast in Moabit pfeifen es die Spatzen von den Dächern, daß der Staatsanwalt gegen solche Beschlüsse nur Beschwerde an das Kammergericht einzulegen braucht (was er regelmäßig thut), um ohne Weiteres die Abänderung des Beschlusses zu erlangen. Bei den Berliner Gerichtskollegien sind wiederholt Versuche zu eingehender Prüfung der Anklagen gemacht worden. Sie haben zum Theil zu gründlich motivirten Beschlüssen über Ablehnung einzelner Anklagen geführt. Aber die Beschwerden des Staatsanwalts hierüber haben immer (oder wenigstens so gut wie immer) nur ein und dasselbe Ergebniß gehabt: der Strafsenat des Kammergerichts hat die Einleitung des Verfahrens beschlossen und zwar regelmäßig ganz nach Formular, weil der Angeklagte hinreichend verdächtig erscheine, ohne auch nur den Gründen der Vorinstanz eine sachliche Widerlegung zu Theil werden zu lassen. Unter diesen Umständen ist es menschlich erklärlich, wenn die Strafkammern es aufgegeben haben, einen unfruchtbaren Kampf weiter zu kämpfen, und wenn deßhalb der jetzige Zustand der ist, daß die Gerichte sich ihres Entscheidungsrechtes über die Anklage einfach begeben haben: über die Frage, ob Jemand in Anklagezustand zu versetzen ist, entscheidet thatsächlich der Staatsanwalt. Dieser Zustand ist — für Berlin — wesentlich mit auf die Zusammensetzung des Strafsenats des Kammergerichts zurückzuführen. Und so lange hier kein entscheidender Wandel eintritt, wird das Reskribiren völlig vergeblich sein. Denn auf der einen Seite die Gerichte zu sorgfältigerer Nachprüfung der Anklagen auffordern und auf der anderen zur Beschwerde über abgelehnte Anklagen ein Kollegium von ehemaligen Staatsanwälten berufen, — das heißt ein Pferd vor den Wagen spannen und ein Viergespann dahinter.

---

*) Die betreffende Verfügung spricht davon, es sei Gewohnheit geworden, daß der Berichterstatter ohne Weiteres den Beschluß abfaßt und der letztere sodann bei den übrigen Mitgliedern „zur Nachprüfung und Unterschrift" zirkulirt. Die Worte: „zur Nachprüfung" dürften aber kaum mehr als ein Euphemismus sein.

Wir resumiren uns dahin: Das Vorverfahren und die Ermittelungen beherrscht der Staatsanwalt so gut wie vollständig. Er entscheidet, gegen wen er den Spieß kehren und die Anklage erheben will. Seinen Anklagen wird so gut wie ausnahmslos stattgegeben. Im Hauptverfahren dominirt der Staatsanwalt mit seinem Einfluß und die staatsanwaltliche Auffassung dringt immer mehr und mehr in die Gerichte ein; wo einzelne Gerichte sich dem widersetzen, verhelfen die Gerichte der höheren Instanz der staatsanwaltlichen Auffassung zum Siege. So entstehen jene Entscheidungen, namentlich auch des Reichsgerichts, deren Scharfsinn man bewundern und zugleich tief beklagen muß. Wäre diese Summe von Scharfsinn dem Ziele dienstbar gemacht worden, Volksrecht und Juristenrecht in Harmonie zu setzen, welche herrlichen Ergebnisse hätte sie zeitigen können! Statt dessen sieht man mi tiefem Schmerze, wie der höchste Gerichtshof das Talent seiner Mitglieder in der Ersinnung neuer Strafverfolgungsmomente verbraucht, wie hierbei das Gebiet des Strafrechts, in welchem die einfachsten, gemeinverständlichen Grundsätze herrschen sollten, zur Domäne formalistischer Klügeleien wird und wie der Gedanke, daß die Volksthümlichkeit der Strafrechtsprechung ein nationales Gut ist, ganz abseits von dem Kreise der Erwägungen des höchsten Gerichtshofes liegt. Was soll man zu einem Urtheile sagen, wonach Sachen, welche Jemand einem Bettler geschenkt hat, als durch strafbare Handlungen (nämlich das Betteln) erlangt gelten und wonach derjenige, welcher sie dem Bettler mit Kenntniß des Ursprungs abkauft, als Hehler bestraft wird?*) was zu einem Urtheil, Inhalts dessen ein Beamter, der aus Gefälligkeit Jemandem aus seiner Kasse zwanzig Mark wechselt, wegen Unterschlagung der fortgegebenen Münzen mit Gefängniß nicht unter drei Monaten zu bestrafen ist?**)

---

*) Urth. d. II. Strafsenats vom 27. September 1881 (Entsch. in Strafsachen Bd. 4 S. 440). Allerdings ist diese Auffassung später von den vereinigten Strafsenaten aufgegeben worden. (Urth. v. 17. April 1882, Entsch. Bd. 4 S. 218). Allein das ändert nichts daran, daß ein ehrlicher Mensch unter dieser Klügelei hat leiden müssen. Denn der Verurtheilte kann der peinlichste und ehrenhafteste Mensch gewesen sein. Wenn ein Bettler zu mir käme und mir erzählte, es habe ihm Jemand auf seine Ansprache statt Geldes einen Brummkriesel geschenkt, ob ich ihm solchen nicht für mein Kind abkaufen wollte? ich wüßte nicht, weshalb ich dies nicht gethan hätte, wenn ich den Brummkriesel sonst hätte erwerben wollen.

**) Wörtlich zu lesen im Urtheil des dritten Strafsenats vom 10. Dezember 1881 (Entsch. in Strafsachen, Bd. 5, S. 306):
„Selbst die bloße Umwechselung derartiger Gelder gegen andere Gelder fällt insoweit unter die Strafbestimmung des § 350 als nicht durch die bezüg-

was vor Allem zu jener Reihe von Urtheilen, welche den Begriff der Kuppelei in einer im Volke unerhörten Art ausdehnt? Die Frau aus dem Volke, welche ein Auge zudrückt, wenn der Bräutigam ihrer Tochter einen Tag vor der Hochzeit in ihrem Hause nächtigt, wird danach als Verkupplerin der Tochter ins Zuchthaus geschickt. Kalt sagt das Reichsgericht:*)

„Wenn der erste Richter ausführt, solcher Beischlaf charakterisire sich „nach der Volkssitte" nicht als „eine Unzucht im gewöhnlichen Sinne des Wortes," so ist dieser Satz, wofern unter Volkssitte die allgemeinen Grundsätze der Moral, die Anschauung der Gesammtheit des Volkes verstanden sein sollte, geradezu falsch . . . Hat dagegen der erste Richter die Volkssitte, wie solche möglicherweise in Kreisen herrscht, welchen die Angeklagte und deren Tochter angehören, im Auge, so kann auf solche meist nur lokale (!!) Anschauungen, deren Existenz zudem oft als eine höchst problematische bezeichnet werden muß, bei Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes eine Rücksicht nicht genommen werden."

Und diese Deduktionen, in welchen die Aristokratie mit ihrer Auffassung das „Volk" darstellt, während die breiten Volksschichten nur das Fühlen und Denken einzelner „Kreise" und „lokaler Anschauungen" wiederspiegeln — diese Deduktionen macht man Angesichts einer im Gesetz mit Zuchthaus und unbedingtem Ehrverlust bedrohten Handlung! Ist es zu hart, wenn das Volk meint: die Steine hätten mehr Erbarmen, als die Menschen, die dieses Urtheil gefällt haben? Dieser Art von Judikatur fehlt das, was auch dem verstandesmäßigen menschlichen Thun erforderlich ist, um es zu adeln — das menschliche Herz. Zur Ehre der niederen Gerichte muß man es aussprechen, daß diese der Entscheidung gegenüber einen kräftigen Spiegel des Volksbewußtseins dargestellt haben. Sie haben andauernde Opposition gegen die Anschauung des Reichsgerichts gemacht. In Magdeburg wie in Glatz, in Rottweil wie in Berlin

---

lichen Dienstvorschriften dem Beamten ein solches Verfahren mit seinen Kassengeldern erlaubt worden ist."

In einem früheren Urtheil vom 20. Oktober 1880 (siehe Bd. 3, S. 10) hat derselbe Senat zwar auch eine strenge Auffassung vom Begriff der Amtsunterschlagung gegeben, aber doch, wie als etwas selbstverständliches, die Einschränkung hinzugefügt: „von Fällen abgesehen, in denen es sich nur um Verwechselung gegen gleichzeitige Ersetzung durch gleichwerthige Münzsorten handelt." Diese Auffassung muß dem Senat später als zu liberal erschienen sein; er ist von ihr abgegangen.

*) Urth. v. 21. Mai 1885 (Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen, Bd. 7, S. 317).

hat man übereinstimmend nicht glauben wollen, daß es nur lokale Verirrungen einzelner Volkskreise seien, welche in dem Thun der angeklagten Mutter nichts Unehrenhaftes erblicken.*) Das Reichsgericht aber ist unbeugsam bei seinem Juristenrecht verblieben und jetzt — ist die Opposition erloschen.

Die Entscheidungen des Reichsgerichts über den dolus eventualis und den Versuch am untauglichen Objekt und mit untauglichen Mitteln**) sind der Schrecken aller derjenigen Juristen, denen Einfachheit und Ungekünsteltheit als ein Haupterforderniß der Strafrechtsprechung erscheint. Der dolus eventualis, wonach auch derjenige strafbar ist, welcher einen bestimmten Erfolg gar nicht beabsichtigt, sondern nur als möglich gedacht und „eventuell" gebilligt hat, treibt in der Praxis die sonderbarsten Blüthen: ein Gericht hat den Drucker einer strafbaren Schrift verurtheilt, obwohl er weder Manuskript noch Satz gelesen hatte, indem es „feststellte," der Angeklagte habe von vornherein sich gedacht, auch wenn die Schrift etwas Strafbares enthalten sollte, wolle er sie dennoch drucken; deshalb habe er den „dolus eventualis" gehabt.

Bekannt sind jene Sprüche des Reichsgerichts über die Verantwortung des Setzers einer Zeitung für die Artikel derselben und über den Begriff des „groben Unfugs," wonach ein solcher auch durch den Inhalt von Preßartikeln begangen werden kann. Einzelne eifrige Gerichte sind bereits dazu übergegangen, Preßartikel, die ihnen nicht genehm erscheinen, und denen man auf andere Weise nicht beikommen kann, unter den Begriff des „groben Unfugs" zu bringen, ein Verfahren, das einem Witzbold die Frage entlockt hat, ob diese Urtheile nicht selbst einen groben Unfug darstellen? Solchen Urtheilen ist in der Revisionsinstanz selbst da, wo letztere sachlich das Urtheil mißbilligen würde, durchaus nicht immer abzuhelfen, weil sie häufig auf „thatsächlicher Würdigung"

*) Vgl. außer dem erwähnten Urtheile noch die Urtheile v. 2. November 1882 (Entsch. in Strafsachen, Bd. 8, S. 172) und ferner Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 8, S. 649 und Bd. 10, S. 139.

**) Nach der Annahme des Reichsgerichts ist Jemand eines Mordversuchs schuldig, wenn er es unternimmt, seinen Feind todtzubeten, weil er gehört hat, daß wenn man solches in der Johannisnacht bei Mondschein mit Zauberformeln thue, dies wirksam sei. Das Reichsgericht sagt wörtlich, es sei „zur Strafbarkeit des Versuchs mehr nicht erfordert, als daß die Handlung von dem Thäter in der Vorstellung unternommen worden, sie werde zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges führen." Urth. der vereinigten Straffenate v. 24. Mai 1880 (Entsch. Bd. 1, S. 439). Auf die unglaublichen Konsequenzen, die aus dieser Auffassung namentlich in Ansehung des § 218 des Strafgesetzbuches thatsächlich gezogen werden, wollen wir hier nicht weiter eingehen.

beruhen. — Bekannt ist ferner die Auslegung des § 131 des Strafgesetzbuchs, nach welchem bestraft wird, „wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen.“ Man hatte geglaubt, seiner Zeit mit diesem Gesetz eine große Errungenschaft gegenüber dem Haß- und Verachtungsparagraphen des preußischen Strafgesetzbuchs darzustellen. Aber das Reichsgericht hat erkannt, daß auch Motive, Ziele und Absichten zu den „Thatsachen innerer Natur“ gehören, deren Erdichtung und Entstellung ebenfalls unter das Gesetz fällt. Was hierunter Alles begriffen werden kann, darüber lese man u. A. in der Rechtsprechung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 4 S. 232, Bd. 8 S. 110, Bd. 9 S. 675 nach. Wenn wir daraus hervorheben, daß Jemand bestraft worden ist, der behauptet hat, die Polen-Ausweisungen der Regierung beruhten auf „blindem Haß gegen das Polenthum,“ so ist dies noch keineswegs der krasseste Fall. Seitdem noch ferner der Begriff aufgekommen ist, daß ganze Berufsstände als solche beleidigt werden können und seitdem der Schutz des § 193 des Strafgesetzbuchs (Wahrnehmung berechtigter Interessen und „ähnliche Fälle“) der Presse bei Besprechung öffentlicher Mißstände regelmäßig versagt wird, ist man dahin gelangt, daß die Rede- und Preßfreiheit thatsächlich bei uns nicht mehr in dem Maße existirt, in welchem sie ein unerläßliches Erforderniß nicht nur für Individuen und Parteien, sondern geradezu für den Staat ist. Es liegen bereits zu viel Schlingen auf dem Wege, in denen man sich fangen kann. Nepotismus, Bestechlichkeit und sonstige etwaige Mißstände im Beamtenwesen mit der vollen Macht des freien Wortes öffentlich zu bekämpfen, ist bei uns ohne Gefahr nicht immer mehr möglich. Man muß sich — auch selbst wenn man keinerlei Personen nennt — zu ängstlich vorsehen und auch dies nützt häufig nichts: incidit in Scyllam, qui vult vitare charybdim. Ist nicht aber die Aufdeckung öffentlicher Mißstände innerhalb der heutigen sozialen Zustände geradezu als ein Mittel zur Staatserhaltung anzusehen? Sollte man nicht jedem Menschen dankbar sein, der — die lautere Absicht vorausgesetzt — derartiges unternimmt? Ist nicht — gerade was Mißstände im Beamtenwesen betrifft — in oberster Reihe die Monarchie selbst daran interessirt, daß das freie Wort hier nicht unterbunden werde durch allerlei Rücksichten auf empfindsame Nerven? Statt dessen thun unsere

Gerichte das Gegentheil: sie schüchtern die öffentliche Kritik ein. Sie gehen — das ist eben der staatsanwaltliche und polizeiliche Geist — davon aus, daß, wenn die öffentliche Kritik überhaupt unterbleibt, dies weiter kein Schaden ist. „Die Oeffentlichkeit existirt nicht!“ Dieses geflügelte Wort ist charakteristisch. Der Sprecher desselben mag es etwas beschränkter gemeint haben, als es herausgekommen ist. Aber wessen das Herz voll war, dessen ist der Mund übergegangen. Unsere Gerichte erkennen allerdings die öffentliche Kritik als etwas vom Gesetze Zugelassenes an, aber sie sind weit entfernt von dem Gedanken, daß diese Kritik eine der wichtigsten Funktionen im staatlichen und gesellschaftlichen Leben der Neuzeit zu erfüllen berufen ist.

Die Unpopularität der gerichtlichen Urtheile erschöpft sich übrigens nicht in der unvolksthümlichen Ausdehnung des Gebietes des Strafbaren. Auch die Beweiswürdigung unterliegt bereits einer Handhabung, die mit den schwersten Bedenken erfüllen muß. An sich haben diese beiden Gebiete nichts mit einander zu thun. Es kann Jemand der Ansicht sein, die Strafgesetze möglichst weit auszudehnen, und er kann auch für strenge Strafen eintreten; die Frage, ob der Angeklagte A. einer bestimmten Handlung überführt ist oder nicht, sollte hiermit nichts gemein haben. Die Erfahrung lehrt aber das Gegentheil. Seit dem Eindringen jener oben gekennzeichneten Rechtsprechung hat in den Strafkammern auch zugleich eine dem Angeklagten erheblich ungünstigere Beweiswürdigung Platz gegriffen und diejenigen Strafkammern, welche am meisten Strafverfolgungssinn bethätigen, zeichnen sich gewöhnlich auch durch überwiegende Bevorzugung der Belastungsbeweise aus. Diese Folge seiner Rechtsprechung wird nun freilich dem Reichsgericht unbequem. Aber die Geister, die es rief, die wird es nun nicht los. „Strafen, mehr strafen und noch mehr strafen!“ das ist der Geist, den die Staatsanwälte und die den staatsanwaltschaftlichen Auffassungen huldigenden Richter aus den Entscheidungen des Reichsgerichts für sich herauslesen. Sie übertragen diesen Geist leider auch auf die Beurtheilung der Thatfrage, der gegenüber das Reichsgericht machtlos ist. Daher die Urtheile, bei denen man im Publikum staunt, wie ein so geringes Maß von Beweisen zur Bejahung der Schuldfrage genügen konnte: die Majestätsbeleidigungen, welche häufig auf die Aussagen entlassener Bedienten gestützt werden; die Anklagen wegen Beamtenbeleidigung oder Widerstandes, bei denen der verletzte Beamte einerseits und ein unbescholtener Bürger als

Angeklagter, häufig auch als Zeuge, andererseits einander gegenüberstehen und wo statt eines non liquet lediglich dem Beamten geglaubt wird; die zahlreichen Fälle, in denen der gute Glaube eines Angeklagten von der Berechtigung seiner Handlungsweise gegen die Volksauffassung verworfen wird, und denen gegenüber die — nicht seltenen — Fälle ganz besonders böses Blut machen, in welchen einem excedirenden Beamten dieser gute Glaube zuerkannt wird. Den Höhepunkt der Schäden in der Beweiswürdigung haben wir vor einigen Jahren erlebt, als unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes die Anklagen wegen Geheimbündelei vor den Berliner Gerichten verhandelt wurden. In diesen Prozessen hat die Staatsanwaltschaft es unternommen, Polizeibeamte als Belastungszeugen vorzuführen, welche ihr Zeugniß dahin ablegten, sie hätten in ihren Ermittelungen durch Vigilanten „festgestellt", daß der und der von den Angeklagten an einem bestimmten Geheimbunde Theil genommen habe, aber sie seien durch die Amtsverschwiegenheit gehindert, mitzutheilen, worauf sich diese „Feststellungen" gründeten. Die Gerichte haben es zugelassen, daß solche Zeugen abgehört wurden und haben deren Aussagen bei der Urtheilsfällung mit zu Grunde gelegt, obwohl eine richtige Auffassung von Gesetz und Gerechtigkeit die strikte Zurückweisung eines solchen Unternehmens geboten hätte.*) Die Zulassung derartigen Beweismaterials hat das Ansehen der Justiz in weiten Kreisen schwer geschädigt. Zu solcher Schädigung trägt das polizeiliche Vigilantenthum übrigens nicht nur in politischen Prozessen bei. Der vor einiger Zeit in Berlin verhandelte große Schaffnerprozeß hat ergeben, wie diese Menschen vor der direkten Aufforderung zu strafbaren Handlungen nicht zurückschrecken. Einer von ihnen hat in der Absicht nachheriger Anzeige einen völlig unbescholtenen Schaffner durch Bestechung veranlaßt, ihn ohne Billet fahren zu lassen. Er hat diesen Mann, gegen den nichts vorlag als diese eine einzige That, ins Gefängniß und vermuthlich auch um Amt

---

*) Der § 68 der Strafprozeßordnung schreibt vor:

„Der Zeuge ist zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstande seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhange anzugeben."

Geht das Amtsgeheimniß so weit, daß dem Zeugen eine Darlegung des Zusammenhanges seiner Wahrnehmungen überhaupt nicht mehr gestattet ist, so liegt keine Möglichkeit mehr vor, den Zeugen so zu vernehmen, wie das Gesetz es vorschreibt. Aber auch wenn die Vernehmung erfolgte, war man berechtigt, zu erwarten, daß die Gerichte in ihren Urtheilen derartige Zeugnisse als für die richterliche Ueberzeugung gänzlich belanglos verwerfen. Diese Erwartung ist leider getäuscht worden.

und Brot gebracht. Daß gegen diese Art von polizeilichen Vigilanten nicht selbst das Strafgesetz angewendet wird und sie als Anstifter angeklagt werden, gehört gleichfalls zu den Räthseln, welche die strafrechtliche Sphinx dem naiven Volksbewußtsein aufgiebt.

Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, wie die Neigung der Gerichte zur Bejahung der Schuldfrage der Staatsanwaltschaft wiederum ein Uebergewicht verschafft, dessen man auf den ersten Augenblick nicht gewahr wird. Es handelt sich nämlich häufig nicht blos um die Frage, ob A. verurtheilt oder freigesprochen werden soll, sondern vielmehr darum, ob A. oder vielmehr sein Belastungszeuge B. der Missethäter ist. Ganz besonders sind es hier wiederum die Differenzen zwischen Publikum und Beamten. A. zeigt an, daß der Schutzmann ihn geschlagen habe; der Schutzmann sagt, im Gegentheil, A. habe sich ihm widersetzt. Oder in der Presse veröffentlicht Jemand einen Fall von Amtsmißbrauch; der angegriffene Beamte stellt darauf den Strafantrag wegen Beleidigung. Der Staatsanwalt hat hier die Entscheidung darüber in der Hand, wie er den Spieß drehen will. Derjenige, zu dessen Ungunsten er sich entscheidet, wird der Angeklagte, der andere wird sein Belastungszeuge. Dieser kommt zum Eide, jener nicht. Bei Gerichtskollegien, welche die Beweise im Sinne der Anklage zu würdigen pflegen, ist damit die Sache bereits entschieden. Das schöne Rechtssprichwort, welches das deutsche Volk ersonnen: „Zweier Zeugen Mund thut die Wahrheit kund“, hat längst Auszug aus unseren Gerichtssälen gehalten, obwohl es — als Erfahrungssatz und nicht als starres Dogma betrachtet — mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung wohl vereinbar ist. So ist bei solchen Prozessen der vom Staatsanwalt Angeklagte zugleich häufig eben dadurch bereits der Verurtheilte. Und der Staatsanwalt entscheidet sich überwiegend zu Gunsten des Beamten; die Beweise müssen schon hageldick gegen den letzteren vorliegen, um das Einschreiten nach dieser Richtung zu wenden. „Beamte müssen geschützt werden“, ist die Devise, unter welcher dieses Vorgehen steht. Prozesse zwischen Publikum und Beamten führen — das muß leider gesagt werden unter Umständen einen Zustand herbei, der von ersterem als bittere Rechtlosigkeit empfunden wird. So ganz besonders bei Beleidigungen unter vier Augen. Giebt der Beamte an, der Beleidigte zu sein, sofort erhebt die Staatsanwaltschaft „im öffentlichen Interesse“ die Anklage, der Beamte schwört als Zeuge und auf seine

Darstellung wird geurtheilt. Ist der Andere der Beleidigte, so weist ihn der Staatsanwalt, da kein öffentliches Interesse vorliege, regelmäßig auf den Weg der Privatklage. Hier wird der Kläger zu keinem Eide gelassen. Der Angeklagte braucht nur zu leugnen, um seine Freisprechung zu erzielen.*) Der Kläger muß mit Spott und großen Kosten beladen abziehen. Es begreift sich demnach, daß die Prozesse zwischen Publikum und Polizei zu denjenigen gehören, welche die Volksthümlichkeit der Rechtsprechung nicht zu erhöhen geeignet sind.

Haben wir in Vorstehendem die Gesetzesanwendung und die Entscheidung der Schuldfrage besprochen, so können wir diese Erörterungen nicht schließen, ohne auch noch der Art der Verhandlung seitens der Gerichtsvorsitzenden ein Wort zu widmen. Die Mißstände auf diesem Gebiete sind allerdings weniger verbreitet als die vorher geschilderten. Die Mehrzahl unserer Vorsitzenden verhandelt sachgemäß. Aber die Mißgriffe (wiederum nach der Seite der staatsanwaltschaftlichen Auffassung zu) werden selbst hier doch immer häufiger und — was für das Ansehen der Justiz das Schlimmste ist — sie haften fester in der öffentlichen Meinung als eine ungerechtfertigte Entscheidung selbst. Daß der Vorsitzende eines Schwurgerichts die Rechtsbelehrung an die Geschworenen mit den Worten schließt: „Ich ertheile Ihnen also die Belehrung, daß Sie den Angeklagten für schuldig erklären müssen“, ist eine Excentrizität, die man früher von dieser Stelle zu hören nicht gewohnt war. Wenn aber gar in dem berüchtigten Gummischlauchprozeß die Sozialdemokratie (welche doch ihre Leute kennt und sich auf die Propaganda versteht) geglaubt hat, ihrer Sache am besten dadurch zu dienen, daß sie die stenographischen Berichte dieses Prozesses ohne jeden Kommentar in Massen für 15 Pfennig auf den Straßen verkaufte, so ist dies eine Erscheinung, die doch den betheiligten Kreisen**) ernstlich zu denken geben sollte. Statt dessen macht man gerade die Wahrnehmung, daß die Staatsanwaltschaft bestrebt ist, thunlichst viel politische Anklagen vor die betreffende Kammer zu

---

*) Es muß allerdings anerkannt werden, daß speziell für diesen Zustand die Gesetzeshandhabung nur einen Theil der Schuld trägt. Ein anderer Theil der Schuld trifft das Gesetz selbst.

**) Zu diesen rechnen wir in erster Reihe mit das Präsidium des Landgerichts, von welchem man nach diesen Vorkommnissen mit Recht hätte erwarten können, daß es für das nächste Geschäftsjahr über den Vorsitz der betreffenden Strafkammer anderweit verfügen würde.

bringen*) und daß das Präsidium des Landgerichts, welches die hierzu berufene Behörde ist, dem nicht durch Aufstellung festerer Normen für die Geschäftsvertheilung entgegentritt.

Angesichts des vorstehend geschilderten die Rechtsprechung geradezu umklammernden Einflusses darf man die Staatsanwaltschaft fast als die allmächtige Behörde im Strafverfahren ansehen. Wer den Satz aufstellen wollte:

> „In Preußen wird die Strafrechtspflege von der Staatsanwaltschaft geübt, gemildert durch ein Vetorecht der Gerichte gegenüber extravaganten Ansprüchen derselben",

der würde zwar rechtlich etwas Unrichtiges aussprechen, aber von den thatsächlichen Verhältnissen nicht allzu weit sich entfernen. So viel ist sicher: wächst die Staatsanwaltschaft so weiter, so wächst sie den Gerichten vollends über den Kopf. Es wird unausbleiblich sein, daß sich schließlich eine Bewegung hiergegen erhebt, welche das ganze Institut der Staatsanwaltschaft über den Haufen wirft. Boden im Volk hat es ohnehin nie gehabt. Gerade diejenigen, welche das Institut erhalten wollen, sollten darauf Bedacht nehmen, ihm keine die Gerichte überwuchernde Stellung zu geben. Die Gesetzgebung, die Justizverwaltung und die Gerichte sind gleichmäßig berufen, hier Wandel zu schaffen. Von der Gesetzgebung (welche gerade jetzt eine Novelle zur Strafprozeßordnung vorbereitet) verlangen wir vornehmlich die klare Formulirung der Staatsanwaltschaft als einer vor dem Gericht Recht nehmenden Partei mit allen Konsequenzen dieses Zustandes; in den einzelnen Stadien des Verfahrens ein größeres Hervortreten der Gerichte als der eigentlichen Träger der Strafrechtspflege und ein bescheideneres Zurücktreten der Staatsanwaltschaft, namentlich auch in den Akten, die dem Publikum sichtbar sind, im Vorverfahren eine Ausdehnung der Befugnisse des durch die Strafthat Verletzten und eine freiere Stellung der Gerichte, keine Gebundenheit derselben an die Anträge der Staatsanwaltschaft, insbesondere auch nicht über die Person des Beschuldigten.

---

*) Beim Landgericht I zu Berlin sind die Geschäfte nach Buchstaben gemäß dem Namen des Angeklagten vertheilt, aber es ist keine Vorkehrung getroffen, wie es bei mehreren Angeklagten zu halten ist. Der Gebrauch ist der, daß es nach dem Namen des in der Anklageschrift an erster Stelle genannten Angeklagten geht. Bei mehreren Angeklagten hat es also die Staatsanwaltschaft bis zu einem gewissen Grade in der Hand, durch Anordnung der Namen sich die ihr genehme Kammer auszusuchen und sie macht hiervon Gebrauch.

Namentlich in letzterer Richtung fordern wir das freieste Entscheidungsrecht der Gerichte gegenüber der Anklage: wird A. angeklagt und B. als Belastungszeuge genannt und hat das Gericht die Auffassung, daß vielmehr B. auf die Anklagebank gehört und A. zum Zeugen zu berufen ist, so ist es der Gerichte ganz unwürdig, daß sie — wie es jetzt Rechtens ist — sich äußersten Falles auf die Zurückweisung der Anklage gegen A. oder die Freisprechung zu beschränken haben. Sie müssen vielmehr die Befugniß erhalten, nachdem die Sache bei ihnen anhängig gemacht ist, den wahren Schuldigen vor ihr Forum zu fordern. Erst mit diesem Abschluß würde der Prozeß Mellage einen dem Rechtsbewußtsein völlig genugthuenden Ausgang gefunden haben. Wer das Gegentheil verlangt, der nimmt entweder eine übertriebene Rücksicht auf formalistische Gesichtspunkte, wie den Begriff des Anklageprozesses, oder aber er will den Einfluß der Staatsanwaltschaft um letzterer selbst willen erhalten. Beides ist zu verwerfen. Endlich verlangen wir die Zurückgabe der Strafvollstreckung an die Gerichte, denen sie von Rechts wegen gebührt. Gesetzgeberische Reformen werden aber nur halben Nutzen schaffen, wenn nicht für die Beseitigung des staatsanwaltlichen Geistes in den Personen der Richter Sorge getragen wird. Wir wollen nicht so weit gehen, auch in dieser Beziehung die Abhilfe von der Gesetzgebung zu verlangen. Die Forderung, daß überhaupt kein Staatsanwalt in ein Richteramt berufen werden sollte oder daß wenigstens die so Berufenen auf eine Reihe von Jahren nicht in Strafsachen thätig sein sollen, würden als gesetzliche Normen zu weit gehen. Die erstere würde eine Ungerechtigkeit namentlich gegen jüngere Staatsanwälte enthalten, welche nach einigen Jahren wahrnehmen, daß sie sich in der Karriere vergriffen haben. Die letztere Maßregel würde in demselben Gericht zwei Klassen verschieden qualifizirter Richter schaffen und könnte, wenigstens unter gewissen Umständen, zu schweren geschäftlichen Störungen führen. Dagegen ist dieses das Gebiet, auf welchem die Abhilfe wesentlich von der Justizverwaltung zu fordern ist. Die letztere sollte es sich zum Prinzip machen, Staatsanwälte in Richterämter nur ganz ausnahmsweise und aus schwer wiegenden Gründen zu berufen. **Niemals** aber sollte eine solche Berufung in anderer Absicht stattfinden als in der, daß der Aspirant zunächst auf Jahre hinaus eine Thätigkeit als Zivilrichter übernimmt. Daß Jemand vom Platz des Anklägers auf den des Strafrichters steigt, muß, soweit die Justizverwaltung dies kann, absolut verhindert

werden. Die Justizverwaltung hätte sich deshalb vor jeder solcher Berufung die Ueberzeugung davon zu verschaffen:

a) daß der zu Berufende die Fähigkeit, als Zivilrichter zu wirken, noch nicht verloren hat;

b) daß er das neue Amt in der Absicht begehrt, eine zivilistische Thätigkeit zu übernehmen;

c) daß beim Präsidium des betreffenden Gerichtes die Aussicht besteht, den neu eintretenden Richter einer Zivilthätigkeit zugewiesen zu sehen.

In letzterer Hinsicht steht der Verwaltung genügende Fühlung immer zu Gebote. Nur beim Zusammentreffen aller dieser drei Voraussetzungen sollte man einen Staatsanwalt zum Richter machen und auch dieses, wie gesagt, nur höchst selten. Für die nächsten zehn oder zwanzig Jahre wäre es freilich das Beste, das ganze Richteramt gegen eindringende Staatsanwälte zu schließen, mit alleiniger Ausnahme solcher Persönlichkeiten, welche nur kurze Zeit in der Staatsanwaltschaft waren, wenn sie erklären, daß die Thätigkeit als Staatsanwälte ihren Neigungen nicht entspricht.*)

Die zweite Forderung an die Justizverwaltung ist, für ein größeres Hervortreten der Gerichte gegenüber der Staatsanwaltschaft, namentlich auch in den Dingen des kleinen Geschäftsganges, zu sorgen und vor Allem die Begnadigungssachen wieder zur Begutachtung an die Gerichte zu geben.

Ferner wünschen wir von der Justizverwaltung, dem Uebereifer in der Staatsanwaltschaft, welcher unter dem Verdacht des Streberthums steht, etwas entgegenzutreten. Ganz zu vermeiden sind dergleichen Erscheinungen allerdings in keiner Organisation und am allerwenigsten in einer solchen, die in ihrer ganzen Thätigkeit nothgedrungen ihren Blick nach oben richten muß. Aber etwas könnte auch hier gedämpft werden. Man sage den betreffenden Staatsanwälten einmal, daß man ihnen gar keinen Dank dafür wisse, durch geschickte Gruppirung der Angeklagten dieselben gerade vor die xte Strafkammer gebracht zu

---

*) Den Gehaltsverhältnissen der Staatsanwaltschaft mag dabei auf andere Weise Rechnung getragen werden. Allerdings haben sie in dieser Beziehung den Anspruch auf Gleichstellung mit den Richtern. Die ganze hierfür erforderliche Summe würde bei 220 Staatsanwälten 132 000 Mk. betragen, ist also wohl zu erreichen. Freilich wird die einfache Gleichstellung mit den Richtern Schwierigkeiten gegenüber den in der Staatsanwaltschaft bestehenden Avancementsverhältnissen erzeugen, aber unüberwindlich sind die letzteren nicht.

haben, denn es liege der Verwaltung nur an der Gerechtigkeit des Urtheils und am Glauben des Publikums an diese Gerechtigkeit, und man wiederhole derartige Dinge ein zweites und drittes Mal — und man kann sicher sein, dem Geiste der Staatsanwaltschaft bessere Bahnen gewiesen zu haben.

Von den Gerichten endlich ist zweifache Abhilfe zu fordern. Einmal von ihren Präsidien: sie sollen die strafrichterlichen Kollegien soviel als irgend möglich von früheren Staatsanwälten frei halten und sie sollen zu Vorsitzenden der Strafkollegien keine Persönlichkeiten bestellen, deren Verfahren im thatsächlichen Erfolge zu einer Minderung des Vertrauens in die Rechtspflege führt. Das Vertrauen des Volkes zur Justiz muß höher stehen, als die Rücksicht auf die Kollegen. Hauptsächlich aber ist von den Gerichten selbst eine Reformirung des in ihnen jetzt herrschenden staatsanwaltschaftlichen Geistes zu fordern. Sie sollen einmal schon äußerlich ihre Stellung gegenüber der Staatsanwaltschaft mehr wahren, und — selbstredend ohne unnütze Reibereien — auf ihre Rechte etwas mehr eifersüchtig sein, als dies jetzt geschieht. Sie sollen aber wesentlich — und dies gilt den niederen Gerichten wie dem Reichsgericht — in ihren Sprüchen sich abwenden von dem finsteren Geiste einer übermäßigen Strafverfolgung, der jetzt in ihnen herrscht und der unserem Volke unsympathisch ist. Das Haschen nach Popularität an sich ist gewiß etwas, das der Rechtspflege fremd bleiben soll. Aber verschieden hiervon ist das Streben, den Geist der Strafrechtsprechung in Harmonie zu halten mit dem lebendigen Bewußtsein des Volkes. Unsere Judikatur ist jetzt auf dem Wege, diese Harmonie völlig zu verlieren. Wir erleben die Fälle immer zahlreicher, in welchen die Verurtheilten das Mitleid des Volkes erregen und die Richter gescholten werden. Wehe uns, wenn es damit weiter geht! Keine sozialdemokratische Agitation kann die Abwendung des Volkes von der Staatsordnung in dem Maße erreichen, wie eine Rechtspflege, die das Volk als unverstanden empfindet. Die Erinnerung an die Bauernkriege mag ein Beweis dafür sein. Und auch des Falles von Fuchsmühl dürfen wir hierbei gedenken. In unserer Zeit wird viel ertragen an Mißständen der Rechtspflege; aber wie lange es so geht, wer weiß es? Der jetzige preußische Justizminister hat das Heruntergehen des richterlichen Ansehens leider öffentlich anerkennen müssen. Seit Preußen ein Verfassungsstaat ist, sind seine Justizminister überwiegend aus der Staatsanwaltschaft hervorgegangen. Der jetzige Justizminister bildet eine

Ausnahme hiervon und ist überhaupt der erste Justizminister, welcher eine rein richterliche Laufbahn hinter sich hat. Es wenden sich deßhalb Vieler Augen auf ihn. Mögen seine Bestrebungen und Erfolge dahin gehen, das Uebergewicht des staatsanwaltschaftlichen Geistes in der Justiz zurückzudrängen und damit das preußische Richterthum wieder auf die Höhe desjenigen Ansehens zu bringen, dessen es sich früher erfreut hat und das vor Allem in der Schöpfung der Urtheile aus dem Volksgeist seinen Grund hatte. Dies wird ein monumentum aere perennius sein und dem Minister den Dank der Nation und des Richterstandes in gleichem Maße erwerben.

(Im Juni 1895.)

Aulus Agerius und die Preußische Staatsanwaltschaft.

Von

Numerius Negidius.

Im letzten Juli-Hefte der „Preuß. Jahrb." (Bd. 81 S. 1 ff) hat „Aulus Agerius" gegen die Staatsanwaltschaft und deren perniziösen Einfluß auf die Preußische Justiz Klage geführt. Ich beabsichtige nicht, die Aktivlegitimation des Klägers anzutasten. Wenn ich, als ein beliebiger „Numerius Negidius", es an dieser Stelle versuchen will, dem Libell einige Einreden entgegenzusetzen, möge mein Gegner auch von mir überzeugt sein, daß lediglich die Bedeutung der Sache, keinerlei persönliches Interesse mich leitet. Daß auch ich einstmals der Staatsanwaltschaft angehört und in dieser Eigenschaft auf die Preußische Justiz „Einfluß" geübt habe, wird mich freilich meinem Gegner suspekt machen. Zwischen dieser meiner lasterhaften Vergangenheit und der Gegenwart liegen aber zwei Jahrzehnte deutschen Richteramts, und das ist am Ende lange genug, um Einen von der etwa vorhanden gewesenen staatsanwältlichen Befangenheit zu heilen. Der durch keinerlei Sachkenntniß getrübten Unbefangenheit vermag ich mich allerdings nicht zu rühmen.

Zunächst also diejenigen Zugeständnisse, die ich dem Kläger schuldig bin. Das wird ihn, hoffe ich, bald überzeugen, daß er es mit keinem böswilligen und streitsüchtigen Gegner zu thun hat. Die heutigen Zustände und vorherrschenden Richtungen in unserer Strafrechtspflege gefallen mir so wenig, wie ihm; sie gefallen mir weder in den unteren Stufen unserer strafgerichtlichen Hierarchie, noch da, wo das Reichsgericht das Gebäude krönt. Auch ich finde, daß in der That viel zu viel angeklagt, viel zu viel verurtheilt und gestraft wird. Ein so ungeregelter, zielloser Verfolgungseifer, wie er nur allzu oft bei der heutigen Staatsanwaltschaft hervor-

tritt, führt nothwendig zum Verlust des Unterscheidungsvermögens zwischen wesentlichen und unwesentlichen Dingen, zwischen Haupt- und Nebenfragen. Soviel ich beobachten kann, scheint mir, zumal innerhalb der Preußischen Staatsanwaltschaft, das sichere Taktgefühl, der Sinn für Maß und Selbstbeschränkung in der Amtsausübung immer bedenklicher abhanden zu kommen. Es ist unglaublich, welche Lappalien heutzutage für wichtig genug gelten, um darob einen förmlichen und feierlichen Strafprozeß einzuleiten, ja durch alle Instanzen hindurch fortzusetzen. Das s. g. Legalitätsprinzip des § 152 St.-P.-O. entschuldigt solche Verzettelung der Kräfte in keiner Weise. Ob „zureichende thatsächliche Anhaltspunkte" die Verfolgung rechtfertigen, darüber entscheidet auch jetzt der Staatsanwalt allein; ist dieser mit einigem bon sens begnadigt, so wird er die Anhaltspunkte da für „unzureichend" halten, wo nach vernünftigem Ermessen ein vernünftiger Richter doch zur Freisprechung gelangen müßte. Statt dessen gewinnt man oft den Eindruck, als ob gerade die rechtlich und thatsächlich zweifelhaftesten Fälle einen besonderen Reiz auf den Thätigkeitsdrang strebsamer Staatsanwälte ausüben. Daneben wächst die Zahl schlechthin unreifer und unüberlegter Anklagen.

Nicht zu bestreiten ist ferner die Thatsache, daß die von der Strafprozeßordnung gewollte Kontrolle der Gerichte über die positive Handhabung der staatsanwältlichen Anklagethätigkeit sich vielfach zu einem wesenlosen Formalismus verflüchtigt hat. Was Aulus Agerius über die Art, wie die Eröffnungsbeschlüsse meist zu Stande kommen, und über die Leichtigkeit berichtet, mit der die Staatsanwälte, sobald sie ausnahmsweise einmal auf eine ungefügige Strafkammer stoßen, im Wege der Beschwerde ihnen willfährige Beschlüsse der Oberlandesgerichte zu erwirken wissen, entspricht auch meinen unerfreulichen Beobachtungen. Ich wünschte, sagen zu können, daß wenigstens bei der Urtheilsfindung die Gerichte den Velleitäten der Staatsanwälte ein kräftigeres Gegengewicht zu bieten gewillt wären. Aber auch auf diesem Gebiet begegnet man nur allzu oft der Erscheinung, daß gerichtliche Urtheile, statt eine in der Hauptsache völlig verfehlte Anklage pure abzuweisen, sich Mühe geben, in irgend einem gleichgiltigen Nebenpunkte durch verzwickte Hilfskonstruktionen noch die Anklage zu stützen. Eine totale Freisprechung scheint hier und da stärkere Entschlußkraft zu erfordern, als die Verurtheilung des Angeklagten. Stelle ich mir freilich einen „Ersten Staatsanwalt" und eine jener aus einem Amtsrichter und

vier jugendlichen Gerichtsassessoren zusammengesetzten Strafkammern vor, wie sie mannigfach in Preußen in Uebung waren, so darf mich derartiges nicht weiter Wunder nehmen.

Damit wären wir bei dem eigentlichen Klagegrunde des Aulus Agerius angelangt, der verhängnißvollen Präponderanz der Staatsanwaltschaft in der Strafjustiz. Im Ganzen, glaube ich, hat er die thatsächlichen Verhältnisse, wie sie sich äußerlich gestaltet haben, richtig beobachtet, und ohne wesentliche Uebertreibung wahrheitsgemäß vorgetragen. Was er uns aus der Statistik der Aemterbesetzung mittheilt, wird sich nicht anfechten lassen und macht in der That einen befremdlichen Eindruck. Daß sich unter den Präsidenten der preußischen Oberlandesgerichte und Landgerichte eine so erhebliche Zahl gar nicht im Richteramt, sondern ganz oder fast ganz im staatsanwaltschaftlichen Dienst ergrauter Beamter befinden könnten, wie uns hier nachgewiesen wird, würde ich ohne diesen Zahlennachweis kaum für glaublich gehalten haben. Ich werde weiter unten versuchen, die Erscheinung in anderer Weise zu erklären, als dies Aulus Agerius thut. Darin aber will ich ihm schon an dieser Stelle beipflichten, daß die von ihm geschilderten Zustände keine die Gesundheit und Unabhängigkeit der preußischen Strafrechtspflege verbürgenden Faktoren abgeben. Hätte ich in diesen Dingen mitzureden, so würde ich mich immer nur schwer und nur ausnahmsweise entschließen, einen über ein Jahrzehnt ununterbrochen als Staatsanwalt thätig gewesenen Beamten als Richter anzustellen, und ich würde es grundsätzlich ablehnen, Männern, die sich ausschließlich als Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte in die Höhe gedient haben, ohne Uebergang und Vermittelung eine Präsidialstellung in einem Richterkolleg anzuvertrauen. Derartiges ist meines Wissens in altpreußischer Zeit niemals erhört worden; es scheint, daß die mannigfache Desorganisation, die insbesondere seit 1879 sich in der preußischen Justiz beobachten läßt, auch hierin altpreußische Traditionen zerstört hat. Nach meiner Ueberzeugung würde ein stetiger, in gewissen, nicht allzulangen Zeiträumen — alle drei oder fünf Jahre — regelmäßig eintretender Wechsel staatsanwaltlicher und richterlicher Funktionen, wie dies in Bayern geschieht, auf dem Boden heutiger Strafgerichtsverfassung immer noch die beste Gewähr bieten, Staatsanwaltschaft und Richteramt in gesunden Wechselbeziehungen zu erhalten, die nothwendige Blutzirkulation zwischen den beiderseitigen Organen zu fördern, jeder einseitigen Eintrocknung des staatsanwaltschaftlichen

Personals, wie jeder Ueberhebung des letzteren über die Richterbank vorzubeugen. Aber ich fürchte, in den Bureaus des preußischen Justizministeriums hat man es längst verlernt, auf dem Gebiet der Aemterbesetzung irgend welche festen Verwaltungsgrundsätze zu befolgen. Man ist froh, wenn man für eine vakante Stelle noch eine halbwegs qualifizirte Persönlichkeit bereit hat und nimmt sie, wo man sie findet. Zufällig hat man unter den Staatsanwälten mehr solche kapable Subjekte gefunden, als anderwärts, — so sind sie zahlreicher in die Justiz eingedrungen, als man ursprünglich vielleicht beabsichtigte. Man lebt eben au jour le jour.

Daß es so zugehen könnte, vermag sich freilich Aulus Agerius nicht vorzustellen, und gerade an diesem Punkte möchte ich einsetzen, um ihm zu widersprechen. Aulus Agerius sieht überall System und Tendenz, wo in Wahrheit nur Lässigkeit und Prinziplosigkeit vorherrschen. Er hat eine viel zu schlimme Vorstellung von dem, was er den „bösen Geist der Staatsanwaltschaft" nennt, und diesen finsteren Geist sieht er überall Verderben bringend durch das ehrwürdige Haus der preußischen Justiz wandeln. Wo irgend ihm in der heutigen Strafrechtspflege mit oder ohne Grund etwas mißfällt, sei es die an spitzfindiger Scholastik überreiche Judikatur des Reichsgerichts, oder die zu wenig anmuthige Manier des Landgerichtsdirektors Brausewetter, flugs macht er die Staatsanwaltschaft dafür verantwortlich. Ihre ganze Amtsthätigkeit soll darauf „zugeschnitten sein, der Regierung gefällig zu sein", die Regierung huldigt der schönen Ansicht, daß „je mehr gestraft wird, desto mehr Ordnung im Lande"; um dieses Ziel zu erreichen, bemühen sich die preußischen Justizminister, die richterlichen Kollegien unmittelbar, wie mittelbar durch „gefällige" Staatsanwälte zu unterjochen, und solchergestalt senken sich die dunkeln Schatten der dämonischen Staatsanwaltschaft immer verhängnißvoller über die einst so lichten Gefilde der preußischen Justiz herab! — In alledem wird, glaube ich, Aulus Agerius von Gespenstern heimgesucht, die an der wirklichen Welt, an Fleisch und Blut des Menschendaseins keinen Theil mehr haben. Weder ist die Staatsanwaltschaft diejenige perverse und servile Institution, die mein Gegner in ihr erblickt, noch sind die letzten preußischen Justizminister in Begünstigung eines derartigen Instituts so macchiavellistisch gesonnen gewesen, wie hier vorausgesetzt wird. Wenn aber die preußischen Gerichte heute der Staatsanwaltschaft gegenüber wirklich nicht mehr so viel Rückgrat zeigen, als dies im Interesse der Staats-

anwaltschaft, wie im Interesse unabhängiger Justiz erwünscht wäre, so liegen, fürchte ich, die Ursachen dieser Dekadenz ein wenig tiefer, vielleicht sogar noch ein wenig unheilvoller, als Aulus Agerius anzunehmen geneigt ist.

Soweit meine Erinnerungen zurückreichen — und sie gehen bis auf die Verwaltung des Ministers Simons zurück —, wüßte ich von all den Preußischen Justizministern, mit denen ich amtlich und zum großen Theil auch persönlich im Verkehr gestanden, nur einen, den Grafen zur Lippe, zu nennen, an dem ein gewisses Vorurtheil für die Staatsanwaltschaft und eine gewisse Vorliebe für staatsanwaltlichen Verfolgungseifer zu haften schien. Er selbst hatte sich ausschließlich in der Staatsanwaltschaft in die Höhe gedient und war unmittelbar vom Oberstaatsanwalt zum Minister befördert worden. Seine Verwaltung fiel in die Periode des Preußischen Verfassungskonflikts, ihm war von vorne herein die politische Aufgabe zugewiesen, den stark ins Kraut geschossenen fortschrittlichen Liberalismus damaligen Kreisrichterthums auszureuten, und, mindestens bis zur Indemnitätsertheilung im Herbst 1866 erschöpfte sich seine Amtsthätigkeit in politischen Verfolgungen, politischen Maßregeleien des oppositionellen richterlichen Beamtenthums. Daß in diesen Kämpfen die Preußische Staatsanwaltschaft dem Minister die wesentlichsten Dienste leisten mußte, liegt in der Natur der Sache. Trotzdem wüßte ich mich auch aus jener trüben Zeit kaum eines Falls zu erinnern, in dem man bei Neubesetzung richterlicher Aemter über einseitige Bevorzugung der Staatsanwälte zu klagen Grund gehabt hätte. Eher beschwert man sich über das zu starke Eindringen ministerieller Geheimrathsbüreaukratie in die Gerichtspräsidien und über den schädlichen Einfluß dieser Elemente. Hierin setzte Graf zur Lippe aber nur die Traditionen der Simons'schen Administration fort, diese Traditionen sind heute noch in voller Uebung, und man findet zur Zeit solche Uebung ja vollkommen in Ordnung. Im Uebrigen regelte sich damals allerdings die Karriere überall in der Preußischen Justiz, innerhalb der staatsanwaltlichen Hierarchie, wie im Kreise der Justizkollegien überwiegend nach dem Maße politischer G e s i n n u n g. Wer sich darin gut gouvernemental bethätigte, kam wunderbar rasch in die Höhe, wer des bösen Geistes des Liberalismus verdächtig oder überführt war, wurde in jeder Weise, per fas et nefas, verfolgt, gehetzt, gemaßregelt. Darin wurden Richter und Staatsanwälte durchaus über den gleichen Kamm ge-

schoren. — Auf den Grafen zur Lippe folgte der Hannoveraner Leonhardt. Man sollte glauben, dieser Mann müßte nach seiner ganzen Vergangenheit unfähig gewesen sein, einseitigen Affektionen zu Gunsten der Staatsanwaltschaft zu huldigen. Dennoch wirft Aulus Agerius gerade ihm vor, er sei Schuld daran, daß im deutschen Gerichtsverfassungsgesetz die deutsche Staatsanwaltschaft generell nicht nach hannoverschem, sondern nach altpreußischem Vorbilde organisirt worden sei. Das soll die Preußische Regierung damals „mit größter Entschiedenheit unter Verwerfung aller Vermittelungsvorschläge gefordert und durchgesetzt“ haben, anscheinend schon damals von dem Streben geleitet, die Gerichte durch eine absolut gefügige Staatsanwaltschaft zu verderben. Daß indessen all diese Inkriminationen auf irrthümlichen Voraussetzungen ruhen, ist leicht zu erweisen. Zum Erstem hat das deutsche Gerichtsverfassungsgesetz (§ 149) sich darauf beschränkt, nur den Ober-Reichsanwalt und die Reichsanwälte zu nichtrichterlichen Beamten zu stempeln, im Uebrigen aber über die Organisation der Staatsanwaltschaft garnichts bestimmt, weder im altpreußischen, noch im hannoverschen Sinne Grundsätze dafür aufgestellt, sondern darin alles dem Belieben der einzelnen Bundesstaaten preisgegeben. Zum Zweiten halte ich es für irrig, die vormaligen hannoverschen Kronanwälte im Gegensatze zu den preußischen Staatsanwälten als unpolitische Beamte zu qualifiziren. Indem Mitglieder der hannoverschen Obergerichte kommissarisch und widerruflich mit den Funktionen der Kronanwaltschaft betraut wurden, war diesen Kronanwälten durch den ihnen stets freistehenden Rücktritt ins Richteramt allerdings für ihre Person ein größeres Maß von Unabhängigkeit garantirt, als den jederzeit mittels Zurdispositionsstellung absetzbaren preußischen Staatsanwälten. Solange jene Kronanwälte aber als solche funktionirten, standen sie sachlich grade so absolut unter der Botmäßigkeit des Kronoberanwalts und des Justizministers, waren sie materiell grade so politische Beamte, wie unsere heutigen preußischen Staatsanwälte. Drittens endlich beabsichtigte der unter Leonhardt's Leitung von Förster ausgearbeitete erste Entwurf des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes allerdings die deutsche Staatsanwaltschaft nach dem Muster der hannoverschen Kronanwaltschaft zu organisiren, und nicht Leonhardt, sondern der übermächtige Partikularismus der deutschen Bundesstaaten ist daran schuld, daß schon bei den Vorberathungen im Bundesrath der Gedanke aufgegeben, auf jede reichs-

gesetzlich gleichmäßige Ordnung verzichtet, die Staatsanwaltschaft dem diskretionären Belieben der einzelnen deutschen Justizverwaltungen überlassen wurde. — Auf Leonhardt folgte Friedberg. Daß man auch ihm eine bedenkliche Inklination für die Staatsanwaltschaft nachgesagt hätte, habe ich zuerst von Aulus Agerius vernommen. Wer dem Minister Friedberg derartiges nachsagt, hat ihn nicht gekannt. In Wahrheit war er eine viel zu skeptisch-ironisch angelegte, allen beschränkten Anschauungen viel zu abholde Natur, um derartigen Vorurtheilen zu unterliegen. Die äußerst kurze Episode seiner Amtslaufbahn, in der er nach dem Jahre 1848 bei der ersten Einrichtung der Staatsanwaltschaft selbst ein paar Jahre darin mitgewirkt hat, konnte ihn sicherlich nicht befangen machen. Er hat, wie ich überzeugt bin, sich bei seinen Vorschlägen der Aemterbesetzung in der preußischen Justiz lediglich von dem schlichten Grundsatz leiten lassen, den geeignetsten Mann an die richtige Stelle zu setzen. Wenn er, wie Aulus Agerius ihm vorwirft, in den fünf Jahren 1885–1890 dreizehn Staatsanwälte unmittelbar aus der Staatsanwaltschaft heraus zu Senatspräsidenten, Landgerichtspräsidenten, Landgerichtsdirektoren und Oberlandesgerichtsräthen befördert hat, so wird er dies gethan haben, weil er bessere Leute, als diese Staatsanwälte, nicht zu finden wußte. Ich entsinne mich, daß er gelegentlich einer Anzapfung wegen einer dieser fragwürdigen staatsanwaltlichen Beförderungen seinem Unmuth über die Zwangslage, in der er sich befand, in seiner kaustischen Weise sehr lebhaft Luft machte. Friedberg's Amtsthätigkeit fällt überdies voll in die Zeit unmittelbar nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze, und er hatte sich mit den durch die letzteren wesentlich veränderten Organisationsverhältnissen der preußischen Justiz bongré malgré abzufinden. Aus den simplen Staatsanwälten an den altpreußischen Kreisgerichten waren die neupreußischen „Ersten Staatsanwälte" geworden, an dienstlichem Rang, örtlichem wie sachlichem Wirkungskreis sehr bedeutende Magistrate, die sich schlechterdings nicht einfach ignoriren ließen. Ganz zweifellos befanden sich unter ihnen eine erhebliche Zahl für das kriminalistische Fach besonders befähigter, darin vorzugsweise erfahrener und geschulter Beamten. Innerhalb der Staatsanwaltschaft war durch die ganz erheblich eingeschränkte Zahl der Oberstaatsanwälte an den Oberlandesgerichten die Chance des Aufrückens äußerst gering geworden. Diese Summe höchst werthvoller Kapazität, wie Aulus Agerius das

will, für das Richteramt absolut unbenutzt liegen zu lassen, wäre ein unverantwortliches Verfahren gewesen. Damit würde man vielleicht die Staatsanwaltschaft allmählich qualitativ ruinirt, die preußische Richterqualität aber trotz alledem nicht einen Deut werthvoller gemacht haben. Mag eine aus dem Vollen schöpfende Reform unserer Strafrechtspflege die Staatsanwaltschaft dermaleinst ganz abschaffen, wenn sie dazu im Stande ist. Solange aber das Institut besteht, wie es ist, kann ein preußischer Justizminister nicht daran denken, es positiv zu mißhandeln.

Der Nachfolger Friedbergs, v. Schelling, hat, wie ich glaube, nach keinen anderen Grundsätzen, als sein Vorgänger, gehandelt. Ihn hätte man eher verdächtigen können, sich durch längeren Dienst als Staatsanwalt an dem „Bösen Geist" des Instituts geschädigt zu haben. Herr v. Schelling wird, irre ich nicht, im Jahre 1864 die Staatsanwaltschaft verlassen haben. Von da ab hat er fünfundzwanzig Jahre in richterlicher, legislativer und administrativer Thätigkeit zugebracht, ehe er Preußischer Minister wurde. Da er schon als junger Staatsanwalt sich durch ein merkwürdig kühles und leidenschaftsloses Temperament auszeichnete, ist es mir höchst unwahrscheinlich, daß er als alter Mann der Versuchung unterlegen haben sollte, das Ansehen einer unabhängigen Justiz durch staatsanwaltlichen Verfolgungseifer böswillig zu unterdrücken. Hat, wie behauptet wird, die auch unter seinem Ministerium fortgesetzte Infusion staatsanwaltlichen Bluts in das Richteramt das letztere wirklich geschädigt, so ist das eine Wirkung gewesen, die zweifellos nicht gewollt und schwerlich vorherzusehen war.

Wie ich aber schon oben andeutete, halte ich es überhaupt für eine Wahnvorstellung, alles, was in der heutigen Preußischen Strafjustiz nicht gefällt, auf den verderblichen Einfluß der Staatsanwaltschaft zurückzuführen. Zunächst ist es Unrecht, die heutige preußische Staatsanwaltschaft in Bausch und Bogen so darzustellen, als bestände sie aus nichts als servilen Kreaturen des Ministers, aus Gliederpuppen, die lediglich von der Berliner Zentralstelle Leben und Bewegung erhalten. Aulus Agerius scheint den Dingen, die sich im Justizpalast in Moabit abspielen, ziemlich nahe zu stehen, und die dortigen Verhältnisse scharf genug betrachtet zu haben. Was er dort mißtrauischen Auges gesehen hat oder gesehen zu haben glaubt, hat er zu einem häßlichen Gesammtbilde der preußischen Zustände verallgemeinert. In Wirklichkeit, möchte ich behaupten, giebt es in der Preußischen Staatsanwaltschaft wenigstens

relativ noch ebensoviel charaktervolle Männer von unabhängiger Gesinnung, wie im Preußischen Richteramt. Bedenkliches Streberthum ist hier, wie dort vorhanden, und wer dafür beanlagt ist, seinen Willen und seine Ueberzeugungen nach der grade in den Berliner Ministerialbureaus vorherrschenden Windrichtung zu steuern, findet dazu als Amtsrichter, Untersuchungsrichter, Strafkammervorsitzender gleichfalls Gelegenheit. Die Preußischen Staatsanwälte sind in der Hauptsache doch aus keinem anderen Holze geschnitzt, als die Preußischen Strafrichter. Meist entscheidet der reine Zufall darüber, ob der junge Jurist nach beendigtem Vorbereitungsdienste, falls er überhaupt für die Strafrechtspflege disponirt ist, als Hülfsrichter oder staatsanwaltlicher Hülfsarbeiter seine Laufbahn beginnt, ob er in dem einen oder anderen Zweige längere oder kürzere Zeit verharrt. Daß die Staatsanwälte im Interesse des Dienstes zur Disposition gestellt werden können, die Richter nicht, bedingt thatsächlich nur einen äußerst geringfügigen Unterschied. Thatsächlich ist es meines Wissens seit dem Grafen zur Lippe in Preußen nicht mehr vorgekommen, daß ein Staatsanwalt einfach auf Wartegeld gesetzt wurde, und, irre ich nicht, hat vor etwa Jahr und Tag ein Berliner Strafkammerdirektor den Beweis geliefert, daß politisch mißliebige Richter auch im heutigen Preußen bis zum Rücktritt aus ihrem Amt gemaßregelt werden können. Im Großen und Ganzen und unter gewöhnlichen Zeitläufen waltet ein Preußischer Staatsanwalt seines Amtes vollkommen ebenso frei und unabhängig, nur dem eigenen Wissen und Gewissen folgend, wie der Richter; er läßt verhaften, beschlagnahmen, durchsuchen, er erhebt Anklage, stellt das Verfahren wieder ein, führt Beschwerde lediglich auf eigene Verantwortlichkeit. Und das gilt als Regel von der politischen, gerade so, wie von der unpolitischen Strafverfolgung. Die vorgesetzte Instanz des Oberstaatsanwaltes und des Justizministers macht sich durchgängig für ihn nicht häufiger und nicht intensiver fühlbar, als für den Landrichter diejenige des Oberlandesgerichts. Die Preußischen Justizminister haben meist dringendere Sorgen auf dem Halse, als daß sie sich ohne Noth viel um die Einzelfälle der von Staatsanwälten betriebenen politischen oder unpolitischen Strafverfolgung kümmern sollten. In allen wichtigeren Sachen wird freilich an sie Bericht erstattet, aber lediglich Kenntniß halber, nicht um sich Weisungen zu holen. Im Ganzen habe ich diese letzten Jahre überwiegend unter dem Eindruck gestanden, daß die Berliner Justizminister dem bequemen Grundsatze

des laissez faire zu viel und nicht zu wenig, huldigen, daß auch die Preußischen Ober-Staatsanwälte zu wenig, und nicht zu viel von ihrem Aufsichtsrecht über ihre Staatsanwälte Gebrauch machen. Sich aber einzubilden, daß die Preußischen Staatsanwälte nur um deshalb so viel übertriebenen Verfolgungseifer bethätigen, und nur um deshalb durch diesen ihren Eifer die Gerichte korrumpiren, weil sie sich dadurch in besondere Gunst beim Justizminister zu setzen Aussicht haben, heißt den Ministern wie den Staatsanwälten schlechthin sinnlose Beweggründe unterstellen.

Aulus Agerius ist aber gegen die Staatsanwälte derartig voreingenommen, daß für ihn schon der Name genügt, um sofort warnend sein hic niger est, hunc tu Romane caveto! ins Land zu rufen. Darüber hat er dann verabsäumt, sich die Frage vorzulegen, wie es sich denn, von allen willkürlichen Unterstellungen abgesehen, rein technisch-juristisch um das Maß von Amtstüchtigkeit, praktischer Erfahrung, strafrechtlichen Wissens verhält, das der staatsanwaltliche und der gewöhnliche strafrichterliche Beruf der Strafrechtspflege und der Justizverwaltung bei der Aemterbesetzung zur Verfügung stellen. Würde er dies gethan haben, so müßte ihm die Erkenntniß aufgegangen sein, daß die Schuld der von ihm nur allzu grell beleuchteten Zustände Preußischer Justiz nicht in irgend welchen verfolgungssüchtigen, der unabhängigen Rechtspflege abholden Tendenzen der Justizminister, sondern unabhängig davon in der juristischen Minderwerthigkeit des richterlichen Personals zu suchen ist.

Für alle der älteren Generation angehörige Juristen, deren bewußte Erinnerungen noch das Jahr 1848 mitumfassen, ist es eine der unerquicklichsten, uns für das Lebensende vorbehaltenen Erfahrungen, den intellektuellen Niedergang deutschen Richteramts während dieser letzten Dezennien zu beobachten. Sowohl im vormärzlichen Liberalismus, wie während der ganzen folgenden Periode deutscher Umwälzungen standen überall Juristen an der Spitze der politischen Bewegung, brachten ihr das beste Theil geistiger Kraft, politischer Begabung zu. Jenes Juristengeschlecht vereinigte in der That in seinen Reihen die zahlreichsten und stärksten Bildungselemente, über welche die Zeit zu verfügen hatte. Dieser Status blieb einigermaßen erhalten bis etwa in das siebente Jahrzehnt hinein. Um aus der Fülle der Namen, die mir vorschweben, wenigstens einige herauszugreifen: Simson, Gneist, Forckenbeck, Gerlach, Waldeck, die beiden Reichensperger, Lothar Bucher, Schulze-

Delitzsch, Twesten, Lasker u. s. w., u. s. w., sie sind sämmtlich Mitglieder des Preußischen Richterstandes gewesen. Und obwohl sie sicherlich auch in ihrem Fach hervorragten, so wurzelte ihre Bedeutung doch nicht eigentlich hierin, sondern in ihrer Kapazität als allgemein gebildete, das Denken und Wissen ihrer Zeit geistig beherrschende Männer. Schon im Norddeutschen Reichstage, wie im deutschen Zollparlament befremdete die Wahrnehmung, daß jenes ältere Juristengeschlecht im Absterben war, ohne, daß ein jüngerer Nachwuchs in die Lücke trat. Seitdem ist es in starkem und immer auffälligerem Tempo damit weiter zurückgegangen. Heute steht der deutsche Richterstand nicht mehr auf der Höhe deutscher Bildung, und an der Spitze der die Zeit bewegenden geistigen Kräfte, sondern bereits ein wenig **unter** dem durchschnittlichen Niveau. Zum Theil mögen die Ursachen davon in allgemeinen Zeitverhältnissen und Zeitströmungen ökonomischer, wie intellektueller Art begründet sein, die weit über den Juristenberuf hinaus auf die gesammte geistige Entwickelung der Gegenwart ungünstig einwirken. Wir sind zur Zeit auf allen Gebieten des geistigen Lebens an großen Individualitäten verarmt. Die Politik vollends sinkt von Tag zu Tag ersichtlich zu einem miserablen Gewerbe schlechter Leute herab. Einige Gründe spezieller Beschaffenheit haben jedoch unverkennbar grade den Niedergang des Juristenstandes besonders unheilvoll beeinflußt. Wo sind die Zeiten hin, in denen es als selbstverständlich galt, daß jeder fähigere, vorwärts strebende Student seine Juristerei durch philosophische, historische, volkswirthschaftliche Studien nach Kräften vertiefte, daß er möglichst früh selbst zur Feder griff, um sich irgendwie wissenschaftlich oder publizistisch zu bethätigen! Grade hierauf ruhte wesentlich das rege politische Interesse, das, oft genug gewiß in unreifer Gestalt, unsere Jugend mit dem Kämpfen und Ringen der älteren Zeitgenossen lebendig verband, und der starke Idealismus, der diese Jugend überall beseelte, wo die Größe und Macht, die Freiheit und Einheit des Deutschen Vaterlandes auf dem Spiele stand. Seitdem sind Jahrzehnte vergangen, in denen auf allen deutschen Universitäten die Studirenden der Rechte einen förmlichen Ehrgeiz darein gesetzt haben, im ruchlosesten Verlottern der Semester es allen anderen Fakultäten voran zu thun. Schließt sich an eine derartig vergeudete Studienzeit dann ein juristischer Vorbereitungsdienst, überwiegend ausgefüllt durch das Gesellschaftstreiben, geistloses Schreibwerk und stumpfsinnige Examenpaukerei, so darf man sich

nicht wundern, wenn die Presse des Assessorexamens ein immer reichlicheres Material geistig unbedeutender Handwerksjuristen in das Richteramt hineindrückt. Wer so ohne Sturm und Drang und Leidenschaft, so flach und schal und unersprießlich die besten Jahre des Lebens versimpelt hat, wie dies unsere jungen Juristen zumeist gethan, der bleibt Zeit seines Lebens nicht nur im Intellekt, auch im Charakter ein geschwächter Mann. Seine Widerstandskraft wird nach allen Seiten hin nur eine äußerst geringe sein. Das heutige Strafrichteramt aber erfordert in erster Reihe eine in sich gefestigte und gereifte Haltung des Charakters.

Nun liegt es nahe, gegen diese allgemeinen die Wahrheit nur leise andeutenden Bemerkungen einzuwenden, die Staatsanwälte seien doch nicht aus anderem Stoff geformt, als die Richter, und es sei nicht einzusehen, weshalb denn grade die Inferiorität der letzteren stärker zugenommen haben sollte, als die der ersteren. Dafür giebt es jedoch eine ziemlich einfache Erklärung. Der staatsanwaltliche Beruf erfordert ein erhebliches Maß persönlicher Verantwortlichkeit, er bedingt ein stärkeres Quantum kriminalistischer Schulung, praktischen Geschicks, administrativen Talents, sicherer persönlicher Haltung, als dies durchschnittlich beim Richter vorausgesetzt wird. Die Folge davon ist, daß sich grade der Staatsanwaltschaft eine verhältnißmäßig größere Zahl besser beanlagter, regsamer und strebsamer Juristen zuwenden. Sie finden hier rascher und reichlicher Gelegenheit, Fähigkeiten und Kenntnisse zu bethätigen, als in der Stille gewöhnlicher Hülfsrichterei. Ebenso ist die Justizverwaltung darauf angewiesen, bei Besetzung der staatsanwaltlichen Aemter in der Auswahl des Personals vorsichtiger und anspruchsvoller aufzutreten, was unter dem Mittelmaß ist, ohne weiteres von der Hand zu weisen und unter dem verbleibenden Rest sich thunlichst die „kapableren Subjekte“ auszuwählen. Fehlgriffe bleiben natürlich trotzdem nicht aus. Aber der staatsanwaltliche Beruf sorgt automatisch dafür, daß Unfähigkeit und Ungeschick des in ihm Thätigen nicht lange verborgen bleiben, und eine einigermaßen diligente Justizverwaltung wird den untauglichen Mann in kürzester Frist unschädlich zu machen wissen. Innerhalb des stillen Waltens richterlicher Kollegien können die vollkommensten Inkapazitäten in alle Ewigkeit fortgeschleppt werden, ohne daß ersichtlich viel Schaden angerichtet wird, ja ohne daß die nicht zum Kreise der Auguren gehörige profane Menge von der Untüchtigkeit des fraglichen Richters auch nur eine Ahnung hat.

Das durchschnittliche intellektuelle Niveau der Staatsanwaltschaft mag immerhin also ein niedrigeres geworden sein. Der Abstand zwischen Staatsanwaltschaft und Richteramt ist größer geworden. Gerade, daß unter den kriminalistisch besser begabten jungen Juristen sich so erhebliche Bruchtheile dem strafrichterlichen Beruf entziehen und der Staatsanwaltschaft zuwenden, steigert das Mißverhältniß im geistigen Kapitalbesitz zwischen beiden in der Strafrechtspflege wirkenden Organen, läßt den einen Theil reicher erscheinen, als er es ist, macht den andern ärmer. Hierauf in erster Reihe möchte ich die von Aulus Agerius so schmerzlich beklagte Thatsache zurückführen, daß die Preußische Staatsanwaltschaft eine allzu vordringliche Rolle sowohl in den Gerichtspräsidien, wie im aktuellen Strafprozeß spielt, nicht aber auf die bösen Tendenzen Preußischer Justizminister. Ohne jene auf geistigem Gebiet sich vollziehenden Wandlungen würde das auffällig starke Eindringen der Staatsanwälte in das höhere Richteramt, wie es statistisch nachgewiesen ist, garnicht möglich gewesen, und wenn möglich, ein für die Unabhängigkeit der Gerichte bedeutungsloser Vorgang geblieben sein. Vor allem aber, nur durch jene Verschiebungen der geistigen Niveauverhältnisse wird es erklärlich, wenn heute der ungeregelte und ungezügelte Verfolgungseifer der Preußischen Staatsanwälte auf der Richterbank nicht mehr denjenigen Widerstand findet, den das geltende Prozeßrecht hier ohne weiteres voraussetzen zu können glaubte. Ich entsinne mich noch sehr wohl der Zeit, da uns die s. g. negative Strafjustiz der Preußischen Staatsanwälte, d. h. ihre diskretionäre Befugniß, die Strafverfolgung abzulehnen, Sorgen machte, und über zu wenig Strafverfolgungen geklagt wurde. Daß eine Zeit kommen könne, in der das zuviele Anklagen zur wirklichen oder vermeintlichen Kalamität werden könnte, hätte man sich damals nicht träumen lassen. Inepte Anklagen durch Vorbeschluß von der Schwelle des Gerichtssaals zurückzuweisen, grundlose Anklagen durch Urtheil zu vernichten ist Recht wie Pflicht der Gerichtshöfe. Es müßte sonderbar zugehen, wenn eine selbstbewußte, rückhaltslose Handhabung dieser richterlichen Kontrollrechte auch den heftigsten staatsanwältlichen Verfolgungseifer nicht sehr bald zur Raison brächte! Ob der Staatsanwalt gelegentlich in einem abnorm zusammengesetzten Strafsenat eines Oberlandesgerichts eine seinen Intentionen gefügigere Beschwerdeinstanz findet oder nicht, sollte freilich das Letzte sein, woran eine pflichtgemäß urtheilende Strafkammer zu denken Anlaß hätte. Solche haltlosen Eröffnungs-

beschlüsse der Oberlandesgerichte, für welche diese die Verantwortlichkeit tragen, vermögen ja immerhin die Strafkammer mit der Verhandlung einiger verfehlter Anklagen mehr zu bebürden, als Recht ist, sie bleiben ohnmächtig, die endgiltige Abweisung der Anklage durch Urtheilsspruch zu verhindern. Thun die Gerichte aber bei alledem nicht, was ihres Amtes ist, dann suche man die Schuld hiervon doch nirgends anders, als bei den Gerichten selbst. Verkennen die Gerichte ihren heiligen Beruf so sehr, daß, statt die Staatsanwälte zu erziehen, statt ihre Thätigkeit zu zügeln und zu mäßigen, sie ihre Aufgabe lieber in die thunlichste Willfährigkeit allen staatsanwaltlichen Zumuthungen gegenüber setzen, da soll man sich doch nicht wundern, wenn schließlich die Staatsanwälte sich daran gewöhnen, sich selbst als die eigentlich herrschenden Träger der Strafjustiz, die Gerichtshöfe nur zur förmlichen Legalisirung der staatsanwältlichen Verfügungen berufene Apparate anzuschauen!

Liegen die Dinge so, wie ich sie zu sehen glaube, dann ist klar, das hier eine Heilung des Uebels nur von Innen heraus, nicht mit Hilfe irgend welcher Gesetze und Verordnungen äußerlich erwartet werden darf. Ein Geschlecht deutscher Richter wird dahinsterben, ein anders geartetes, lebenskräftigeres Geschlecht in die Höhe kommen müssen, ehe uns bessere Tage winken. Mancherlei Anzeichen in dem heutigen Habitus unserer „die Rechte“ studirenden Jugend scheinen darauf hinzudeuten, daß die schlimmsten Zeiten geistiger Verwahrlosung hinter uns liegen. Zumal auf dem Gebiet der staatsrechtlichen und volkswirthschaftlichen Disziplinen will sich ersichtlich ein juristischer Nachwuchs kräftig emporringen, der es mit den Pflichten wissenschaftlicher Vorbildung wesentlich ernster und gewissenhafter nimmt, als die Vorgänger. So Gott will, müssen auch für die Preußische Justiz die Tage zurückkehren, da die Richterbänke wieder mit Männern besetzt sind, stolz bewußt ihres vornehmen Berufs, im sicheren Besitz vollen juristischen Wissens und Könnens, absolut unempfindlich gegen den von Berlin, bald heftig, bald sanft blasenden Wind, und ohne jede Anlage, sich durch ein wenig technisches Geschick, oder etwas behende Routine imponiren zu lassen. Dann wird es ganz von selbst mit der anmaßlichen Präponderanz der Staatsanwaltschaft zu Ende sein.

Solange diese innere Regeneration unseres Richterstandes sich nicht vollzogen hat, ist es vergebliches Bemühen, im Wege der Gesetzgebung und Justizverwaltung Besserung herbeiführen zu wollen. Was Aulus Agerius in dieser Beziehung an Remeduren vorschlägt,

verträgt keine ernsthafte Kritik, und beruht zum besten Theil auf Selbsttäuschung. Ob, wie er hofft, es dem jetzigen Justizminister, Herrn Schönstedt, gelingt, „das Uebergewicht des staatsanwaltlichen Geistes in der Justiz zurückzudrängen", oder nicht, halte ich für die Wiederherstellung des einstigen Ansehens preußischen Richterthums bedeutungslos. Damit würde das Holz, aus dem die Mehrzahl der heutigen Richter geformt ist, nicht um die leiseste Schattirung tüchtiger und widerstandsfähiger. Was wäre das überhaupt für eine armselige Justiz, deren Charakter davon abhängig ist, ob es Sr. Majestät gefällt, Herrn Tessendorff, oder Herrn Schönstedt in den Rath der Krone zu berufen! — Aulus Agerius ärgert sich fortgesetzt darüber, daß die Staatsanwälte am Richtertisch mitsitzen und der Disziplin des Gerichtsvorsitzenden nicht unterstehen. Auch das sind gleichgültige Aeußerlichkeiten, mit der behördlichen Stellung des Instituts zusammenhängend und für das Wesen der Strafrechtspflege ohne alle Bedeutung. Der richtige Mann als Gerichtsvorsitzender an der richtigen Stelle wird sich vermöge natürlichem Schwergewichts und vermöge der ihm zustehenden Sitzungspolizei den Staatsanwalt zu subordiniren wissen, gleichviel, wo der letztere seinen Stuhl stehen hat, und wer die eigentliche Justizaufsicht über ihn ausübt. Etwas anderes, als ein beliebiger für sein Honorar vor der Barre plaidirender Advokat, bleibt nun einmal unvermeidlich der Vertreter der Staatsanwaltschaft, solange diese Staatsbehörde noch besteht. — Auch damit ist Aulus Agerius unzufrieden, daß die Staatsanwälte, mit Gefängnißverwaltung, Begnadigungswesen u. dgl. betraut, zuviel anspruchsvolle Administrativgeschäfte erledigen. Aber diese Geschäfte sind den Staatsanwälten wahrhaftig nicht übertragen worden, um sie vor den Gerichten zu bevorzugen, sondern lediglich um deshalb, weil wir dem von all diesen lästigen Verwaltungsangelegenheiten befreiten Richter die Freiheit und Reinheit seines unbeirrt waltenden Amts sichern wollten. Ist die Reform wirklich, wie jetzt behauptet wird, dahin umgeschlagen, daß der mit allerlei Verwaltungskram ausgestattete Staatsanwalt den hiermit nicht belasteten Richter herunterdrückt, dann sehe ich grade hierin den schlagendsten Beweis, daß an dem Niedergang der preußischen Richter Niemand Anders die Schuld trägt, als sie selbst! Möglich, daß die auf die eigentliche Strafverfolgung reduzirten Staatsanwälte einflußlosere und bescheidenere Leute werden würden. Wie man aber hoffen kann, der nunmehr wieder gehörig mit Verwaltungsgeschäften bepackte

und in dieser Eigenschaft fortgesetzt von oben herunter am Gängelbande von Verordnungen geleitete Strafrichter werde sich flugs zu einem neuen Wesen höherer Ordnung auswachsen, verstehe ich nicht.

Darin scheint mir überhaupt die Schwäche aller von Aulus Agerius aufgestellten positiven Postulate zu liegen, daß er zu rasch mit dem Worte fertig ist. Das Problem der besten Organisation der Staatsanwaltschaft ist ein höchst komplexes, und wirklich nicht so einfach zu lösen, wie uns hier zugemuthet wird. Als im Jahre 1874 die Reichsjustizgesetze noch im Werden waren, wünschte der Minister Leonhardt von Gneist auch über die künftige Einrichtung der deutschen Staatsanwaltschaft eine gutachtliche Aeußerung. Dieses Gutachten hat demnächst Gneist in seinen bekannten „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung" (1874) veröffentlicht. Darin deduzirt der Verfasser mit überraschendem Scharfsinn, daß, weil die Strafverfolgung ihrem Wesen nach eine Polizeifunktion darstelle, dieselbe von der Rechtsprechung gänzlich zu trennen, den Staatsanwälten mit straffer Unterordnung unter die Minister der Justiz und des Innern die Stellung unserer höheren Verwaltungsbeamten einzuräumen und das allein wirksame Korrektiv gegen die mit einer derartigen Organisation verknüpften Gefahren nicht in irgend welchen Formen erweiterter Herrschaft der Gerichte, sondern einzig und allein in einer kräftig entwickelten, neben der öffentlichen Strafverfolgung einhergehenden Popularklage zu suchen sei. Damals wurden die Gneist'schen Vorschläge in diesen Blättern von einem deutschen Staatsanwalte lebhaft bekämpft und dafür die der hannoverschen Justiz entlehnten Grundsätze einer Neuorganisation der Staatsanwaltschaft, wie sie die ersten Entwürfe des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes noch vertreten hatten, vertheidigt.*) Nun war Gneist sicherlich kein einer autonomen Unabhängigkeit der deutschen Gerichte abgeneigter Gesinnung verdächtiger Mann, während sein damaliger Kritiker umgekehrt als ein konservativ gerichteter Politiker galt. Wer in jener Polemik bessere Gründe für seine Ansicht ins Feld führte, interessirt hier nicht. Aber beweist eine derartige Kontroverse und die Parteistellung der Gegner nicht schon für sich allein, daß in der That die Frage der zweckmäßigsten, für Recht und Gerechtigkeit zuträglichsten Einrichtung der die öffentliche Strafverfolgung tragenden Organe innerhalb des deutschen Strafprozesses und der deutschen Gerichtsverfassung eine recht verwickelte, durch die verschiedenartigsten durcheinander

*) Preußische Jahrbücher Bd. XXXIV, S. 19 ff.

spielenden Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts verworren gestaltete ist? Als die deutschen Reichsjustizgesetze berathen wurden, hielt man die Frage nicht für spruchreif, und überließ ihre Beantwortung dem diskretionären Ermessen der einzelnen Bundesstaaten. Dafür hat man sich in der Reichstagskommission, die von dem äußersten Mißtrauen gegen die Staatsanwaltschaft beseelt war, nach Kräften bemüht, sowohl gerichtsverfassungsmäßig, wie prozessual die Unabhängigkeit der Gerichte zu sichern und die Staatsanwaltschaft überall gerichtlichen Kontrollen unterzuordnen. Hat alles dies nicht genügt, sind wir trotz alledem heute schon wieder bei einem Zustande angelangt, welcher neue Wehklagen über die souveräne Vorherrschaft der Staatsanwaltschaft in der Strafrechtspflege veranlaßt, dann ist unseren Gerichten eben nicht zu helfen. Am wenigsten würden die von Aulus Agerius in Bereitschaft gehaltenen Heilmittel tauglich sein, die deutsche Strafjustiz vor dem gefürchteten ruere in servitium zu schützen.

Aulus Agerius hat freilich noch eine letzte und höchste Instanz zur Verfügung, auf die er die Gerichte wiederholt verweist: Das ist der „Volksgeist". Mit ihm soll das Reichsgericht sich thunlichst in Harmonie setzen, aus ihm sollen unsere Strafurtheile geschöpft werden. Von dieser vielgepriesenen Potenz wüßte ich mir nun allerdings garnichts zu versprechen. Ich will hier keine boshaften Vergleiche anstellen zwischen dem „Volksgeiste" und dem bekannten Goethe'schen „Geist der Zeiten", und will die objektive Existenz jener idealen Macht nicht weiter in Zweifel ziehen. Nur scheint mir grade heute, und grade auf dem Gebiet der strafenden Gerechtigkeit unser „Volksgeist" derartig zerfahren, zersplittert, steuerlos und launenhaft zu sein, daß er einen herzlich schlechten Kompaß für unsere Strafrechtspflege abgeben möchte. Im Grunde haben wir ziemlich ebensoviel verschiedene „Volksgeister", als wir Parteiungen im Volke besitzen: da ist ein christlicher und ein atheistischer, ein katholischer und ein lutherischer, ein patriarchalisch-konservativer und ein humanitär-radikaler, ein royalistischer und ein demokratischer Volksgeist, — welche von all' diesen wild auseinanderstrebenden populären Windrichtungen soll nunmehr den Strafurtheilen ihren „Geist" einhauchen? Können wir es nicht alle Tage erleben, wie die öffentliche Meinung in ihrer Kritik der aktuellen Strafrechtspflege kläglich hin- und hertaumelt, je nachdem die Strafverfolgung sich gegen einen Parteigenossen, oder gegen einen Anhänger feindlicher Parteigegensätze richtet? Darnach wird die Staatsanwaltschaft

bald als zu lässig, bald als zu eifrig, werden die strafgerichtlichen Entscheidungen hier als lautere Weisheit, dort als unbegreifliche Thorheit gerühmt oder gescholten. Ein Strafrichter, der der Versuchung unterliegen sollte, nach diesen Flattergeistern einer verwilderten und verfälschten Volksstimmung hinzuschielen, wäre ein verlorener Mann!

Unter den geschichtlich überkommenen Pfeilern heutiger Staats- und Gesellschaftsordnung ist die Autorität der Gerichte, das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, ihren Gerechtigkeitssinn und ihre Charakterstärke eins der letzten Bollwerke, das noch einigermaßen aufrecht steht. Geräth auch dieser Pfeiler in's Schwanken, dann stehen wir am Anfange des Endes. Daß auch an ihm bereits mannigfache und gefährliche Kräfte der Auflösung nagen, wird kein aufmerksamer Beobachter der Gegenwart zu leugnen wagen. Die Bevorzugung von Staatsanwälten bei der Besetzung von höheren Richterstellen und das Uebergreifen staatsanwaltlicher Einflüsse in die Strafrechtspflege sind allenfalls Symptome, niemals Ursachen jener drohenden Gefahren. Wie dem indessen auch sei. Selbsttäuschung ist es, von dem Temperament dieses oder jenes Justizministers, von einem so oder so beschaffenen Stücke Gesetzgebung oder gar vom „Volksgeiste" Heil zu erhoffen. Nein! Die ersehnte Hilfe kann der Strafrechtspflege und dem Strafrichteramt nur aus ihrem eigenen Geiste heraus werden. Das gilt von Deutschland überhaupt, von Preußen in's Besondere. Vermag der preußische Richterstand nicht mehr in sich selbst, in seiner eigenen stolzen Vergangenheit, seiner überlegenen Intelligenz und seinem mannhaften Unabhängigkeitssinn die geistige und sittliche Widerstandskraft wiederzufinden, die ihm in diesen Tagen allgemeinen Niederganges mehr als je von Nöthen ist, so wird keine Macht der Welt ihn davor schützen, früher oder später in dem demokratischen Volksrichterthum Nordamerikanischer oder Schweizer Qualität unterzugehen. Vermag er jene nothwendige Regeneration von Innen heraus in sich zu vollziehen, dann werden weder die Zumuthungen ministerieller Bureaukratie, noch die Ueberhebung staatsanwaltlicher Routine, noch auch die Zudringlichkeiten des „Volksgeistes" ihn anzufechten im Stande sein. Noch bin ich Optimist genug, dem guten Genius deutscher Nation zu vertrauen, daß wir diese aufwärts führenden Bahnen zu wandeln bestimmt sind!

J. S. Preuss, Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.

omni
vol. F
um in d.
Flora B
le. brosch
ndigkeit.

Druck von J. S. Preuß, Berlin W., Leipzigerstr. 31/32.